

11. Entlastung der Eltern von den Beiträgen

Fortschreibung zu den Beiträgen und Kosten sowie Vertiefungsanalyse zu regionalen Unterschieden

Alexandra Jähnert und Melina Preuß

11.1 Einleitung

Gemäß § 90 SGB VIII dürfen für die Nutzung von Angeboten in der Kindertagesbetreuung Elternbeiträge¹ erhoben werden. Dabei ist die konkrete Ausgestaltung der Kostendeckung durch Elternbeiträge auf Länder- sowie regionaler Ebene sehr unterschiedlich (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018). Im Sinne der Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) sollten Regelungen zur Beitragsgestaltung dabei einem selektiven Zugang zur Nutzung von Angeboten entgegenwirken. Eine Inanspruchnahme von Angeboten in der FBBE sollte daher nicht an der Höhe der Kosten scheitern (Arbeitsgruppe für Frühkindliche Bildung und Betreuung 2014; Meiner 2015). Neben der nach § 90 Abs. 4 SGB VIII festgelegten Befreiung von Elternbeiträgen für Familien, die bestimmte Transferleistungen (bspw. nach dem SGB II), einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, besteht mit dem Inkrafttreten des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG, vgl. Infobox 1.1) zum 01.01.2019 für die Länder nach § 2 Satz 2 KiQuTG zusätzlich die Möglichkeit, Eltern von den Beiträgen zu entlasten. Zudem wurde die bundesweite Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII eingeführt, wobei die Entscheidung zur Anwendung konkreter

Staffelungskriterien weiterhin bei den Ländern liegt. In der Regel wird nach Alter oder Betreuungsumfang der Kinder gestaffelt, oftmals werden aber auch andere Staffelungskriterien hinzugezogen.

Um die Entwicklungen der Kosten und der Elternbeitragsgestaltung für die Kindertagesbetreuung der Länder nachzuzeichnen, berücksichtigen die Analysen zum Handlungsfeld *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* die Gestaltung der Elternbeiträge, die Kosten für Mittagsverpflegung, die Wichtigkeit der Kosten für die Eltern und ihre Zufriedenheit damit, landesrechtliche Regelungen zur Beitragsgestaltung sowie die Inanspruchnahmequoten (IAQ) in der Kindertagesbetreuung. Während im ERiK-Forschungsbericht I (Jähnert/Hegemann 2021) die Ausgangslage des Handlungsfeldes sowie im Rahmen des Forschungsberichts II (Hoang/Preuß/Ziesmann 2022) erste deskriptive Befunde des Handlungsfeldes auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020 und der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) 2020 dargestellt wurden, liegt das Erkenntnisinteresse dieses Berichtskapitels auf folgenden Aspekten:

Zunächst werden die Daten der KiBS für das Jahr 2021 fortgeschrieben, um mögliche Veränderungen in der Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in den Ländern nachzuzeichnen. Zudem werden Veränderungen der Inanspruchnahmequoten in der Kindertagesbetreuung anhand der Ergebnisse der KJH-Statistik berichtet (vgl. Kap. 11.3).

Die konkrete Gestaltung der Elternbeiträge wird oftmals nicht auf der Ebene der Länder, sondern beispielsweise auf Gemeindeebene geregelt. Dadurch können Ungleichheiten auch innerhalb der Länder je nach Wohnort der Familien entste-

1 In § 90 SGB VIII wird explizit der Begriff „Kostenbeiträge“ verwendet, der berücksichtigt, dass es sich hierbei um einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer Leistung handelt. Davon abweichend wird im Rahmen des KiQuTG der Begriff „Gebühren“ genutzt, der für die Bezahlung einer tatsächlichen Leistung zu verwenden ist. Weiterführend wird jedoch im KiQuTG auf den § 90 SGB VIII verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden ERiK-Forschungsbericht ausschließlich der Begriff „Beiträge“ oder „Elternbeiträge“ verwendet, auch wenn im KiQuTG abweichend an einer Stelle von „Gebühren“ gesprochen wird.

hen. Hierbei wird die Höhe der Elternbeiträge auch häufig von familiären Merkmalen wie dem Einkommen oder dem Alter des Kindes bestimmt. Durch diese Konstellation bestehen mehrere Ebenen, die Einfluss auf die Elternbeitragshöhe haben können. In Kapitel 11.4 erfolgt daher eine vertiefende Analyse, welche folgender Frage nachgeht: „Inwiefern werden die monatlichen Elternbeiträge durch die Beitragsgestaltung auf den unterschiedlichen Ebenen beeinflusst und auf welcher Ebene ist die meiste Varianz in den Elternbeiträgen zu finden?“

Nach Fertigstellung einer ersten Version des Berichts wurden die Auswertungsroutinen mit KiBS einer grundlegenden Revision unterzogen. Dabei wurden Inkonsistenzen in der Indikatorenbildung harmonisiert. Diese Veränderungen führen zu kleineren Ergebnisabweichungen in den von den Eltern zu zahlenden Beiträgen. Wo immer dies Einfluss auf die Schlussfolgerungen hatte, wurden die Interpretationen korrigiert und die Korrektur im Vergleich zur Erstversion des Berichts kenntlich gemacht. Da die zugehörigen Tabellen der Erstversion schon in weitere Berichte einfließen, bleiben diese unverändert. Alle Änderungen sind im Detail nachvollziehbar im zugehörigen Tabellenanhang, welcher die Ergebnisse der alten und der neuen Berechnungsweise nebeneinanderstellt. Zugleich fiel bei der Berechnung ein Codefehler auf, der die Ergebnisse der Tabelle 11.3-7 in nicht unerheblicher Weise tangiert. Diese sowie der sie interpretierende Abschnitt *Monatliche Elternbeiträge nach Familieneinkommen* wurden daher grundlegend überarbeitet.

11.2 Indikatoren

Die Betrachtung der monatlichen Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage des im Rahmen des KiQuTG entwickelten Indikatorenkonzepts (Riedel/Klinkhammer/Kuger 2021), durch welches qualitätsrelevante Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen abgebildet werden können. Dabei werden unterschiedliche Akteure und deren Wechselverhältnisse im FBBE-System berücksichtigt (ebd.), wobei sich der Fokus der Betrachtung der Elternbeitragsgestaltung in diesem Zusammenhang vorwiegend auf die Länder, Kommunen sowie Eltern bezieht.

Unter den Indikator² *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* fallen die folgenden fünf Kennzahlen:

1. Landesgesetzliche Regelungen zur Elternbeitragsgestaltung
2. Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung
3. Kosten für die Mittagsverpflegung
4. Zufriedenheit mit und Wichtigkeit der Kosten
5. Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung

Die Indikatoren zur Erfassung von Rahmenbedingungen von Qualität im System der Kindertagesbetreuung können anhand des Mehrebenen- und multiperspektivischen Monitoringansatzes unterschiedlichen Ebenen zugeordnet werden (ebd.). Das Monitoring zur *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* betrifft die unterschiedlichen Perspektiven der Makro-, Meso- und Mikroebene. *Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung* werden dabei nach Altersgruppen, gebuchten Betreuungsumfängen sowie Betreuungsformen betrachtet. Auf der Makroebene sind entsprechende Landesregelungen festgelegt, die auf politischer Ebene erstellt werden und Auswirkungen auf die Meso- und Mikroebene haben. Auf der Mesoebene agieren Gemeinden, Träger und Einrichtungen, die einen Anteil an der Elternbeitragsgestaltung haben. Da die Ausgestaltung der Elternbeiträge insbesondere auf dieser Ebene geschieht, gilt es auch hier, die Regelungen, wie z. B. die Beitragsstaffelungen nach Betreuungsumfang, zu berücksichtigen. Die Zufriedenheit mit den Kosten sowie die Wichtigkeit der Kosten für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung aus Perspektive der Eltern kann hingegen der Mikroebene zugeordnet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der Daten werden sowohl etwaige Veränderungen in den landesgesetzlichen Regelungen zur Elternbeitragsgestaltung berichtet, als auch die Kennzahlen zur Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum 2020 bis 2021 mithilfe der KiBS-Auswertungen abgebildet. Wie bereits die Berichtslegung der letzten zwei Jahre gezeigt hat, ist die finanzielle Belastung durch die Elternbeiträge bei Familien mit niedrigem Haushaltseinkommen immer noch substanziell³ (Hoang/Preuß/Ziesmann

2 Das Indikatorenset beschreibt einzelne Aspekte des Handlungsfeldes. Die konzeptionelle Herleitung der einzelnen Indikatoren erfolgte in den ERIK-Forschungsberichten I und II. Zudem werden die einzelnen Indikatoren durch weitere Kennzahlen ausdifferenziert (Hoang/Preuß/Ziesmann 2022; Jähner/Hegemann 2021).

3 in der Erstversion wurde die Schlussfolgerung „am stärksten“ gezogen.

2022; Jähnert/Hegemann 2021). Um diesen Umstand weiterhin zu beobachten, wird die Höhe der Elternbeiträge nach Familieneinkommen dargestellt, wobei sich die Einkommensgrenzen an der Armuts- und Reichtumsschwelle orientieren (vgl. Infobox 11.1). Die *Kosten für die Mittagsverpflegung* können seit dem geänderten Fragebogendesign 2020 getrennt von den Elternbeiträgen betrachtet werden (vgl. Infobox 11.1) und werden im Zuge des Monitorings berichtet. Ferner lassen sich die subjektiven Aussagen zur *Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten* der Eltern im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung durch die KiBS-Auswertungen 2019 bis 2021 zeigen. Die *Inanspruchnahmequote von Kindertagesbetreuung*⁴ nach Altersjahrgängen erfolgt auf Basis der amtlichen Daten der KJH-Statistik der Jahre 2019 bis 2021. Neben Kriterien, wie der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen, kann auch die Höhe der Elternbeiträge die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung beeinflussen. Gleichzeitig können die Elternbeiträge eine Rolle bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung spielen. Um die Zufriedenheit mit den Kosten und die Wichtigkeit der Kosten als Auswahlkriterium im Zusammenhang mit den umgesetzten Maßnahmen weiterhin beobachten zu können, werden die Aussagen der Eltern zur subjektiven *Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten* im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung durch die KiBS-Auswertungen 2019 bis 2021 berichtet. Zusätzlich wird die erste Kennzahl *Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung* aus der Perspektive einer spezifischen Forschungsfrage und unter Einbezug weiterer Daten im Rahmen der vertieften Analyse (vgl. 11.4) näher betrachtet.

Für weitere Informationen zu den Datenquellen des ERIK-Forschungsberichts III vgl. Kapitel 0-11.

Infobox 11.1 : Erhebung und Berechnung relevanter Kennzahlen

- › **Monatliche Elternbeiträge:**
Die monatlichen Elternbeiträge werden im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben.^a Falls die monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung in diese integriert sind, werden die monatlichen Elternbeiträge durch Subtraktion um diese Summe bereinigt.^b
- › **Monatliche Kosten für das Mittagessen:**
Mit der Frage „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“ werden die Mittagsverpflegungskosten^c erfasst.
- › **Familieneinkommen:**
Um das Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen, wird das Familieneinkommen durch das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen abgebildet. Es wird aus dem Gesamteinkommen berechnet, welches die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Als Äquivalenzskala wird die modifizierte OECD-Skala verwendet. Hiernach erhält die erste erwachsene Person das Gewicht 1, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5. Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. Die Einkommensgrenzen werden anhand des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens definiert. So stellen 60 % des Medians die Armutsrisikoschwelle und 200 % des Medians die Reichtumsschwelle dar (BMAS 2021). Im Jahr 2020 lag das Medianeinkommen bei 1.955 Euro im Monat; im Jahr 2019 bei monatlich 1.960 Euro (Statistisches Bundesamt 2021).

- ^a Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, wird dies nicht erfasst. Die erhobenen Daten beziehen sich ausschließlich auf das im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählte Kind.
- ^b Die im Rahmen von KiBS vorgenommenen Berechnungen der Kosten ermöglichen noch einmal eine differenziertere Betrachtungsweise (Hubert u. a. 2021).
- ^c Es ist möglich, dass Eltern Angaben zu den Verpflegungskosten insgesamt machen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern für mehrere Mahlzeiten und/oder Getränke bezahlen und/oder die Kosten für Mittagsverpflegung nicht einzeln ausgewiesen und damit unbekannt sind.

⁴ Die Inanspruchnahmequote von Kindern in von Armut bedrohten Lebenslagen sowie von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund wird in Kapitel HF-01 näher beschrieben.

11.3 Stand des FBBE-Feldes 2021

Vor dem Hintergrund der Regelungen im KiQuTG und der Anwendung unterschiedlicher Staffe-
lungskriterien in den Ländern werden die Ent-
wicklungen im Feld zur Höhe der Elternbeiträge,
den Kosten für die Mittagsverpflegung und den
sonstigen Kosten, der Einschätzung der Zufrie-
denheit und Wichtigkeit der Kosten für die Eltern
sowie die Veränderungen der Inanspruchnahme-
quoten im FBBE-Feld beobachtet. Hierfür werden
die KiBS-Daten aus den Jahren 2019 bis 2021 (Lip-
pert u. a. 2022) sowie die amtlichen Daten der
Kinder- und Jugendhilfestatistik aus den Jahren
2019 bis 2021 (FDZ der Statistischen Ämter des
Bundes und der Länder 2019, 2020, 2021) heran-
gezogen.

Landesrechtliche Regelungen der Elternbeiträge

Die nach § 90 SGB VIII mögliche Erhebung von
Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung wird
vom Gesetzgeber zwar gestattet, jedoch nicht
selbst geregelt. Die Zuständigkeit obliegt vielmehr
den Ländern, welche die Festlegung von Eltern-
beiträgen wiederum teilweise auf unterschiedli-
chen Ebenen angesiedelt haben, wodurch keine
bundesweit einheitliche Umgangsweise existiert.
Damit einher geht der unterschiedliche Umgang
der Länder bei der Anwendung von Staffe-
lungskriterien, welche durch entsprechende Gesetze be-
einflusst und teilweise unterschiedlich ausgelegt
werden. Einen Überblick über die Anwendung
der unterschiedlichen Staffe-
lungskriterien bieten
z. B. Thomas Rauschenbach, Matthias Schilling
und Christiane Meiner-Teubner (2017) oder Chris-
tiane Meiner-Teubner (2019). Darüber hinaus ha-
ben mittlerweile eine Vielzahl an Ländern Rege-
lungen getroffen, um einzelne Altersjahrgänge
oder alle Kinder von den Elternbeiträgen zu be-
freien (vgl. Tab. 11.3-1).

Dabei wurden einige Maßnahmen auf Grund-
lage des § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt, andere be-
standen schon vorher. Die finanziellen Entlas-
tungen der Eltern reichen dabei von einer voll-
ständigen Befreiung von den Beiträgen (Berlin,
Mecklenburg-Vorpommern), über die Befreiung
einzelner, in der Regel älterer Altersjahrgänge
(z. B. Bremen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen)
oder Beitragszuschüsse für einzelne Altersjahr-
gänge (z. B. Bayern), Befreiungen nach Betreu-

ungsumfängen (z. B. Hamburg) bis hin zu keinen
landesrechtlichen Entlastungen (Sachsen, Baden-
Württemberg).

Für das Kalenderjahr 2021 wurden keine wei-
teren landesrechtlichen Anpassungen in der Ge-
staltung von Elternbeitragsbefreiungen nach § 2
Satz 2 KiQuTG vorgenommen, sodass seit Inkraft-
treten des KiQuTG insgesamt 11 Länder von dieser
Maßnahme Gebrauch machen.

Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Die Berechnung der Elternbeiträge für die Kin-
dertagesbetreuung wurde durch eine Revision
der Auswertungsroutinen harmonisiert. Die Er-
gebnisse der neuen Berechnungsweise weichen
in der absoluten Höhe punktuell von den Ergeb-
nissen im folgenden Abschnitt ab. Insofern die
daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen betrof-
fen sind, wird dies kenntlich gemacht. Für die
exakten Werte der Ergebnisse der neuen Berech-
nungsweise wird auf den Tabellenhang zu diesem
Kapitel verwiesen, der beide Berechnungen ne-
beneinander darstellt.

Die monatliche Höhe der Elternbeiträge hängt
stark von den in den Ländern bestehenden ge-
setzlichen Vorgaben sowie von den nach § 90
Abs. 3 SGB VIII wählbaren Staffe-
lungskriterien⁵ auf Landes- und/oder lokaler Ebene zur Eltern-
beitragsgestaltung ab (Hoang/Preuß/Ziesmann
2022). Vor diesem Hintergrund wird die Höhe der
Elternbeiträge differenziert nach den möglichen
Staffe-
lungskriterien (Alter des Kindes, Betreu-
ungsumfang, Familieneinkommen) sowie ent-
lang der Länder betrachtet.

Zusätzlich spielte im Jahr 2021 weiterhin die
Corona-Pandemie eine nicht zu vernachlässigende
Rolle bei der Interpretation der vorliegenden Er-
gebnisse. Durch die unterschiedlichen Maßnah-
men und Vorgehensweisen der Länder und Kom-
munen wurde das Feld der FBBE stark beeinflusst.
Dies kann sich auch in der Höhe der Elternbeiträge
widerspiegeln: Elternbeiträge wurden aufgrund
der temporären Schließungen oder Betreuungs-
verbots der Kindertagesbetreuung in einzelnen
Ländern für die betreffenden Zeiträume komplett
oder teilweise rückerstattet. In Bayern gab es zum

⁵ Die Anwendung von Staffe-
lungskriterien auf Landes-, regionaler oder Träger-
ebene sind in der vorliegenden Darstellung berücksichtigt, können jedoch
nicht abgebildet werden, da für das Jahr 2021 keine Daten aus den ERIK-Sur-
veys verfügbar sind.

Tab. 11.3-1: Elternbeitragsgestaltung für die Kindertagesbetreuung 2021 nach Altersjahren und Ländern

Land	Befreiung nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr
Baden-Württemberg	Keine					
Bayern		Krippengeld: 100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind ¹⁾		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind
Berlin	X	X	X	X	X	X
Brandenburg						X
	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug; zudem antragslose Pauschalgewährung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII					
Bremen				X	X	X
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei – von der Geburt bis zur Einschulung. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach Einkommenshöhe, Anzahl der Kinder sowie dem Alter des/der zu betreuenden Kindes/Kinder und dem Betreuungsumfang.					
Hessen				Bis zu 6 Stunden pro Tag beitragsfrei		
Mecklenburg-Vorpommern	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder seit dem 01.01.2019					
	X	X	X	X	X	X
Niedersachsen				Seit dem 01.08.2018 bis zu 8 Stunden pro Tag beitragsfrei in Kindertageseinrichtungen		
				Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege ²⁾		
Nordrhein-Westfalen					X ³⁾	X
Rheinland-Pfalz			X ⁴⁾	X	X	X
Saarland	Senkung des Elternanteils in mehreren Stufen um die Hälfte bis zum Kindergartenjahr 2022/2023; Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020.					
Sachsen	Keine					
Sachsen-Anhalt	Nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen; jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt.					
	Beiträge für das älteste Kind in Kindertagesbetreuung, das noch nicht die Schule besucht, entfallen zusätzlich, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.					
Schleswig-Holstein	Deckelung der Kostenbeiträge: Für Kinder unter 3 Jahren wird der Beitrag für einen Halbtagesplatz (5-stündige Betreuung) bei 180 € und ganztags (8-stündige Betreuung) bei 288 € gedeckelt. Für Kinder über drei Jahren liegt der Beitragsdeckel bei 145 € (halbtags) bzw. 233 € (ganztags).					
Thüringen					X	X

 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiDuTG

Hinweis: X = Beitragsfreiheit (Essensgeld, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, sind nicht inbegriffen.)

1) Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 € und erhöht sich um 5.000 € für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (BayKiBiG).

2) Sofern der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG (Stand 2019) von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten erfüllt wird.

3) Seit 01.08.2020.

4) Unabhängig von der pädagogischen Betreuungsform in einer Kindertageseinrichtung soll ab 01.01.2020 die Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei sein.

Quelle: Gesetze zur Kindertagesbetreuung der Länder (Stand: Mai 2022), Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020), Jähner/Hegemann (2021), eigene Recherche

Teil eine Entlastung in den Monaten April, Mai und Juni (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021), in Nordrhein-Westfalen in den Monaten Februar bis einschließlich Mai (MKFFI NRW 2021b). Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Eltern über das gesamte Jahr denselben Elternbeitrag bezahlt haben. Inwiefern sich dies in ihrem Antwortverhalten im Rahmen der Elternbefragung widerspiegelt, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Monatliche Elternbeiträge nach Betreuungsumfang und Altersgruppe

Betrachtet man die monatlichen Elternbeiträge getrennt nach Betreuungsumfang und Altersgruppe, lässt sich zwischen den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen Halbtage, erweiterter Halbtage und Ganztage sowie den beiden Altersgruppen der Kinder unter 3 Jahren und der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt differenzieren. Die Elternbeiträge für Kinder im Alter unter 3 Jahren werden dabei sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege betrachtet.⁶

Für Kinder im Alter unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen lagen bundesweit die Elternbeiträge im Jahr 2021 bei monatlich 190 Euro im Median und reduzierten sich damit im Vergleich zum Vorjahr (2020: 198 Euro) um 8 Euro (vgl. Tab. 11.3-2). Je nach Betreuungsumfang zeigen sich jedoch unterschiedliche Entwicklungen.

Bundesweit waren die monatlichen Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz für Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2021 im Mittel signifikant höher als im Jahr 2020

Unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs stiegen die Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz von 140 Euro (2020) auf 160 Euro (2021) und fielen erwartungsgemäß tendenziell am geringsten im Vergleich zu einem erweiterten Halbtagsplatz oder einem Ganztagsplatz aus. Die Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz lagen weiterhin bei 200 Euro, während die Beiträge für einen Ganztagsplatz von 201 Euro im Jahr 2020 auf durchschnittlich 192

Euro im Jahr 2021 zurückgegangen sind (vgl. Tab. 11.3-2 und im Online-Anhang: Tab. Kap.-11.1.1-9).

Werden die durchschnittlichen monatlichen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege betrachtet, so ergaben sich für das Jahr 2021 etwas höhere mittlere Elternbeiträge im Vergleich mit den Kindertageseinrichtungen. Insgesamt beliefen sich die mittleren Elternbeiträge für Kindertagespflege auf 203 Euro monatlich und zeigen sich damit im Vergleich zum Vorjahr (2020: 200 Euro) nahezu unverändert. Ebenso wie für einen Halbtagsplatz (2021: 125 Euro; 2020: 135 Euro) sanken auch die mittleren Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (2021: 200 Euro; 2020: 220 Euro) in der Kindertagespflege im bundesweiten Mittel im Jahr 2021. Für einen erweiterten Halbtagsplatz hingegen sind die monatlichen Elternbeiträge im Vergleich zum Vorjahr (2020: 236 Euro) im Mittel auf 270 Euro monatlich angestiegen und lagen damit höher als für einen vergleichbaren Platz in einer Kindertageseinrichtung (200 Euro) (vgl. Tab. 11.3-4 und im Online-Anhang: Tab. Kap.-11.1.1-11).

Auf Bundesebene stiegen die mittleren monatlichen Elternbeiträge für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Gleichzeitig lassen sich im Vergleich zum Vorjahr für das Jahr 2021 deutliche Reduzierungen in den Elternbeiträgen erkennen. Am stärksten reduzierten sich die mittleren monatlichen Kosten für einen Ganztagsplatz (2021: 58 Euro; 2020: 80 Euro). Für einen erweiterten Halbtagsplatz lagen die Kosten im Jahr 2021 bei 60 Euro (2020: 72 Euro) monatlich, für einen Halbtagsplatz bei 6 Euro (2020: 0 Euro) (vgl. Tab. 11.3-3 und im Online-Anhang: Kap.-11.1.1-10).

Elternbeiträge sinken mit steigendem Alter des Kindes und steigen mit dem Betreuungsumfang

Monatliche Elternbeiträge nach Ländern und Altersgruppen

Aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen (vgl. Tab. 11.3-1) und der differentiellen Anwendung der Staffelnkriterien auf Länderebene (sowie innerhalb der Länder) existiert eine starke Variation in der Höhe der Elternbeiträge (vgl. Tab. 11.3-5 und Tab. 11.3-6).

⁶ Da Angebote in der Kindertagespflege von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sehr selten genutzt werden, bietet sich für diese Altersgruppe eine Beschränkung der Betrachtung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen für unter 3-Jährige an.

Tab. 11.3-2: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen 2021 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160*	80–225	164,6	6,13	0–675	378
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden - 35 Stunden)	200	100–297	204,3	5,59	0–1.000	740
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	192	15–300	203,0	4,48	0–1.300	1.958
Gesamt	190	71–290	198,1	3,18	0–1.300	3.076

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Median statistisch signifikant verschieden gegenüber 2020 ($p < 0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 3.076$

Tab. 11.3-3: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen 2021 bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	6*	0–100	53,9	2,13	0–903	1.363
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden - 35 Stunden)	60	0–137	85,4	2,08	0–1.000	2.914
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	58*	0–162	102,3	1,94	0–2.051	7.138
Gesamt	50	0–145	89,6	1,27	0–2.051	11.415

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Median statistisch signifikant verschieden gegenüber 2020 ($p < 0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 11.415$

Tab. 11.3-4: **Monatliche Elternbeiträge in der Kindertagespflege 2021 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	125	60–212	141,7	8,45	0–500	102
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden - 35 Stunden)	270	150–350	249,4	11,39	0–860	166
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	0–346	215,6	11,93	0–1.380	210
Gesamt	203	72–314	212,0	15,39	0–1.380	478

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 478$

Für die Darstellung der Elternbeiträge auf Länderebene wird aus Gründen der Aussagekraft⁷ lediglich die Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden pro Woche) dargestellt.⁸

Mit Blick auf die einzelnen Länder lassen sich auch im Jahr 2021 große Unterschiede in der Höhe der Elternbeiträge erkennen. Während Eltern in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz für ihre Kinder im Alter unter 3 Jahren aufgrund der existierenden Beitragsbefreiung⁹ im Mittel keine monatlichen Elternbeiträge (0 Euro) bezahlten, mussten Eltern in den

weiteren Ländern im Mittel zwischen 150 Euro in Sachsen-Anhalt und 350 Euro pro Monat in Baden-Württemberg für die Kindertagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren entrichten. Dabei wird sichtbar, dass Eltern in den ostdeutschen Flächenländern im Mittel 125 Euro bezahlten, während die Eltern in den westdeutschen Flächenländern – sofern in den Ländern Beiträge zu zahlen waren – im Mittel höhere Beiträge entrichten mussten. Die Spanne lag hier zwischen 228 Euro in Bayern und 350 Euro in Baden-Württemberg (vgl. Tab. 11.3-5). Die Gruppe mit den höchsten mittleren Beiträgen oberhalb des bundesweiten Medians (300 Euro) stellten neben Baden-Württemberg (350 Euro) zudem Bremen (290 Euro) und Niedersachsen (308 Euro) dar (vgl. Tab. 11.3-5).

Im Vergleich zum Vorjahr werden zum Teil deutliche Veränderungen in der mittleren Beitragshöhe ersichtlich: Die monatlichen Elternbeiträge für

7 Die Ganztagsbetreuung von mehr als 35 Stunden pro Woche stellt das in Deutschland flächendeckendste Betreuungsangebot dar. Gerade in den ostdeutschen Ländern werden Halbtagsangebote deutlich seltener angeboten bzw. gebucht (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2021).

8 Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden pro Woche) und einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden pro Woche) werden in den Tabellen Tab. Kap.11.1.1 und Kap.11.1.2 im Online-Anhang aufgeführt.

9 In Rheinland-Pfalz fallen für Kinder unter 2 Jahren weiterhin Beiträge an (vgl. Tab. 11.3-1)

Tab. 11.3-5: **Monatliche Elternbeiträge bei Kindern im Alter unter 3 Jahren in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) 2021 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	350	250–455	362,6	13,86	0–1.300	154
Bayern	228	155–350	267,5	15,41	0–1.274	126
Berlin	0	0–0	11,9	2,54	0–320	181
Brandenburg	200	120–290	208,6	9,48	0–600	159
Bremen	290	135–430	280,1	27,59	0–1.050	53
Hamburg	/	/	/	/	/	41
Hessen	250	198–350	273,4	12,34	0–700	111
Mecklenburg-Vorpommern	0	0–0	4,6	3,09	0–260	156
Niedersachsen	308	239–400	294,6	12,69	0–750	135
Nordrhein-Westfalen	230*	0–410	242,9	14,37	0–780	242
Rheinland-Pfalz	0	0–235	131,6	22,20	0–1.380	126
Saarland	280*	222–306	269,8	7,14	0–450	114
Sachsen	190	130–216	175,0	7,03	0–900	212
Sachsen-Anhalt	150	0–181	116,4	7,19	0–400	166
Schleswig-Holstein	270	144–300	224,1	14,66	0–470	81
Thüringen	165	141–218	184,5	8,00	0–520	135
Westdeutschland	256	128–380	263,4	6,21	0–1.380	1183
Ostdeutschland	125	0–200	118,4	3,85	0–900	1.009
Deutschland	192	0–300	203,8	13,86	0–1.380	2.192

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: / Basis zu klein (<50); * Median statistisch signifikant verschieden gegenüber 2020 ($p < 0,05$); keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 2.192$

Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren sanken beispielsweise im Saarland um 30 Euro (2021: 280 Euro; 2020: 310 Euro). Als mögliche Erklärung für eine Reduzierung lassen sich die konkreten Entlastungen der Länder infolge der KiQuTG-Maßnahmen anführen (vgl. Tab. 11.3-1). Zudem haben sich die mittleren monatlichen Beiträge in Nordrhein-Westfalen um insgesamt 130 Euro von 360 Euro im Jahr 2020 auf 230 Euro im Jahr 2021 reduziert. Als mögliche Ursachen dafür kommen neben den pandemiebedingten Entlastungsangeboten (MKFFI NRW 2021a,b) die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vorletzten Jahr vor der Einschulung seit dem 01.08.2020 (vgl. Tab. 11.3-1) sowie die Stichprobenzusammensetzung¹⁰ in Frage. Erhöhungen in den mittleren monatlichen Elternbeiträgen lassen sich hingegen in Baden-Württemberg (15 Euro), Bremen (10 Euro), Brandenburg (5 Euro) und Sachsen (4 Euro) zeigen (vgl. Tab. 11.3-5 und im Online-Anhang: Tab. Kap-11.1.1-14).

Die deutlichen Länderunterschiede in der Elternbeitragsgestaltung im Jahr 2021 zeigten sich ebenso bei den Ganztagsplätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung. Die Höhe der Elternbeiträge belief sich dabei im bundesweiten Mittel auf 59 Euro im Monat und ist damit im Vergleich zum Vorjahr (2020: 80 Euro) um 21 Euro gesunken. Während in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Rheinland-Pfalz im Mittel weiterhin keine Beiträge für diese Altersgruppe anfielen, rangierten die mittleren Elternbeiträge in den weiteren Ländern zwischen 236 Euro in Schleswig-Holstein und 71 Euro in Hessen. Die Elternbeiträge sanken im Mittel in Schleswig-Holstein (2021: 236 Euro; 2020: 250 Euro), im Saarland (2021: 145 Euro; 2020: 168 Euro), in Hessen (2021: 71; 2020: 60 Euro), in Sachsen-Anhalt (2021: 128 Euro; 2020: 120 Euro) sowie in Thüringen (2021: 110 Euro; 2020: 155 Euro). Ein Anstieg war derweil in Hessen (2021: 71 Euro; 2020: 60 Euro), Brandenburg (2021: 130 Euro; 2020: 120 Euro), Sachsen-Anhalt (2021: 128 Euro; 2020: 120 Euro), Baden-Württemberg (2021: 205 Euro; 2020: 200

¹⁰ Der Anteil der beitragsbefreiten Eltern fiel im Jahr 2021 vergleichsweise höher aus als im Vorjahr.

Euro) und in Sachsen (2021: 130 Euro; 2020: 126 Euro) zu beobachten. In Bayern (2021/2020: 80 Euro) und in Hamburg (2021/2020: 191 Euro), wurden im Jahr 2021 dieselben mittleren Elternbeiträge angegeben wie im Vorjahr (vgl. Tab. 11.3-6 und im Online-Anhang: Tab. Kap-11.1.1-14).

Monatliche Elternbeiträge nach Familieneinkommen

Die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit soll für alle Kinder durch ein bedarfsgerechtes Angebot verbessert werden (§ 1 Satz 1 KiQuTG). Darunter fällt auch die „Bezahlbarkeit“ (vgl. Kap. HF-01; Vandenbroeck/Lazzari 2014) der Angebote der FBBE. Eine Befreiung bzw. Entlastung bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung kann, neben der bundesweit geregelten Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, zu einer höheren Teilhabegerechtigkeit beitragen und die Nutzung der Angebote durch Familien mit niedrigem Einkommen fördern (Meiner 2015). Vor diesem Hintergrund lohnt ein Blick in die Ergebnisse zu den monatlichen Elternbeiträgen, die sich nach dem Familieneinkommen aufschlüsseln lassen. Dadurch kann die finanzielle Belastung der Familien durch die Elternbeiträge als Anteil am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen dargestellt werden (vgl. Tab. 11.3-7 und im Online-Anhang: Tab. Kap-11.1.1-3 bis Kap-11.1.1-8).

Familien der mittleren Einkommensgruppen am stärksten von den Beiträgen belastet

In Folge einer Revision der Auswertungsprozeduren müssen die in diesem Absatz folgenden Ergebnisse korrigiert werden. Dies betrifft insbesondere Tabelle 11.3-7 und die Tabellen Kap-11.1.1-3 bis Kap-11.1.1-8 im Online-Anhang.¹¹ Die Ergeb-

nisse lauten korrekt interpretiert: Tendenziell fallen für umfangreichere Plätze höhere Kosten an. Dies ist jedoch nicht streng durchgängig der Fall und hängt mit einer ungleichen Verteilung von Plätzen unterschiedlicher Umfänge auf die verschiedenen Bundesländer und zum Teil deutlichen Unterschieden in den Kosten für einen Platz vergleichbaren Umfangs zwischen den Ländern zusammen. Ohne eventuelle Unterschiede in der Nutzung verschiedener Betreuungsumfänge zu berücksichtigen, zeigen die Ergebnisse, dass Familien aus höheren Einkommensgruppen im Mittel einen absolut höheren Betrag für die Nutzung eines Platzes in der FBBE zahlen (vgl. Tab. Kap-11.1.1-3 bis Kap-11.1.1-8 im Online-Anhang). Im Jahresvergleich sind dabei die Kosten für längere Umfänge der älteren Altersgruppe am deutlichsten gesunken und für mittlere Umfänge der jüngeren Altersgruppe am deutlichsten gestiegen. Unabhängig der von den Familien in Anspruch genommenen Umfänge bedeutet das für einen Platz für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt deutliche Reduktionen der Beiträge für die Gruppe der Familien mit den niedrigsten und den höchsten Einkommen (kaum Entlastung für Familien der mittleren Einkommensgruppen). Zugleich sind diese beiden Gruppen auch am stärksten von den Kostensteigerungen für jüngere Kinder betroffen. Durch eine Relativierung der Kosten für einen Platz in der FBBE am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (NAEQ) können die relativen finanziellen Belastungen der Familien besser verglichen werden, weil der Vergleich anhand ihres finanziellen Spielraums erfolgt (vgl. Tab. 11.3-7). Familien zahlen für einen Platz für ihr Kind im Alter unter 3 Jahren im Mittel 8 % und für einen Platz für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Mittel 2 % des NAEQ. Im Altersbereich bis unter 3 Jahre sind dabei Eltern der obersten Einkommensgruppe relativ gesehen eher geringer belastet (im Mittel 5 % des NAEQ) als Eltern der unteren drei Einkommensgruppen (jeweils im Mittel 7 bis 9 %). In der älteren Altersgruppe (Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) sind dagegen die Familien in der untersten Einkommensgruppe mit im Mittel 0 % des NAEQ relativ gesehen am wenigsten belastet. Mit 1 % des NAEQ tragen Familien der obersten Einkommensgruppe geringfügig höhere relative Kosten, gefolgt von den beiden mittleren Einkommensgruppen mit jeweils 3 % des NAEQ.

11 Im ursprünglichen Bericht wurde fälschlicherweise wie folgt geschlussfolgert: In der Tendenz zeigten sich die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Betreuungsumfänge sowie der Altersgruppen im Jahre 2021 konstant zum Vorjahr. Mit steigendem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen zahlten Familien entsprechend höhere Elternbeiträge. Für Eltern, deren Familieneinkommen unter der Armutsrisikoschwelle lag, fielen indes die geringsten Beiträge an (vgl. Tab. Kap-11.1.1-3 bis Kap-11.1.1-8 im Online-Anhang). Gleichzeitig zeigte sich auch im Jahr 2021 für Familien mit einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle, dass diese mit 13 % (2020: 14 %) dennoch den vergleichsweise größten mittleren Anteil für die Kindertagesbetreuung aufbringen mussten. Offen bleibt, wie der Anteil der zahlenden Eltern auf Grundlage der möglichen Beitragsbefreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zustande kommt bzw. welche Regelungen auf kommunaler Ebene zur Entlastung von Familien mit geringem Einkommen bestehen. Bei Personen über der Reichtumsschwelle betrugen die mittleren Elternbeiträge hingegen weiterhin 5 % des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens. Im Mittel mussten die Eltern im Jahre 2021 weiterhin 8 % ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aufbringen. Ferner lässt sich anhand der Daten zeigen, dass Eltern von Kindern im Alter von unter 3 Jahren tendenziell stärker mit monatlichen Elternbeiträgen belastet wurden als dies bei Eltern von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt der Fall war (vgl. Tab. 11.3-7).

Tab. 11.3-6: **Monatliche Elternbeiträge bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) 2021 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	205	150–292	221,5	5,64	0–900	437
Bayern	80	17–150	114,7	6,41	0–1.200	480
Berlin	0	0–0	14,3	1,39	0–303	589
Brandenburg	130	0–204	133,6	5,57	0–629	437
Bremen	0	0–0	13,5	3,41	0–390	267
Hamburg	153*	63–200	137,8	7,76	0–350	127
Hessen	71*	23–129	95,5	6,21	0–1.750	443
Mecklenburg-Vorpommern	0	0–0	2,7	1,00	0–240	455
Niedersachsen	0	0–0	28,9	3,99	0–700	488
Nordrhein-Westfalen	0*	0–240	119,6	6,20	0–2.051	897
Rheinland-Pfalz	0	0–0	10,4	2,34	0–479	426
Saarland	145*	119–180	149,7	3,84	0–470	332
Sachsen	130	90–160	126,8	2,52	0–600	659
Sachsen-Anhalt	128	33–150	104,1	3,26	0–400	483
Schleswig-Holstein	236*	200–280	224,6	5,07	0–430	316
Thüringen	110*	0–185	108,1	5,14	0–450	460
Westdeutschland	46	0–190	110,0	2,67	0–2.051	4.213
Ostdeutschland	80	0–150	87,9	1,66	0–629	3.083
Deutschland	59	0–165	103,3	5,64	0–2.051	7.296

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Median statistisch signifikant verschieden gegenüber 2020 ($p < 0,05$); keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 7.296$

Tab. 11.3-7: **Mittlere Anteile der monatlichen Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung 2021 nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen und Altersgruppen (in %)**

	Alte Berechnung ¹			Neue Berechnung		
	Insgesamt	K0-2	K3-6	Insgesamt	K0-2	K3-6
Unter 60 % des Medianeinkommens	13	17	11	0	7	0
60 % des Medianeinkommens bis Median	9	12	8	4	9	3
Über Median bis 200 % des Medianeinkommens	7	10	6	4	8	3
Über 200 % des Medianeinkommens	5	6	4	2	5	1
Gesamt	8	10	7	4	8	2

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: Nach Einkommensverteilung in 2020 in Deutschland liegt der Median bei 23.460 Euro im Jahr (Erstergebnis, eingegangen in die alte Berechnung) bzw. 26.008 Euro (Endergebnis, eingegangen in die neue Berechnung). Somit entsprechen <60 % des Medians 14.075 Euro bzw. 15.605 Euro im Jahr und 200 % des Medians entsprechen 46.921 Euro bzw. 52.016 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt (2022), letzter Abruf Erstergebnis am 28.02.2022 und 22.06.2023 für das Endergebnis).

¹ Eine vorläufige Version des Berichts (Version Oktober 2022) wies diese Werte aus. Alle sich darauf berufenden Quellen müssen revidiert werden. Werte der neuen Berechnung nach Revision der Auswertungsroutinen liegen seit Mai 2023 vor.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie 2021, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, alte Berechnung: $n = 7.825$, $n_{K0-2} = 2.450$, $n_{K3-6} = 5.375$; neue Berechnung: $n = 15.572$, $n_{K0-2} = 3.804$, $n_{K3-6} = 11.768$

Kosten für die Mittagsverpflegung und sonstige Kosten

Neben den Elternbeiträgen fallen im Rahmen der Kindertagesbetreuung oftmals zusätzliche Kosten, beispielsweise für die Mittagsverpflegung der Kinder, an. Diese Kosten werden grundsätzlich für alle Kinder erhoben, auch wenn z. B.

eine Befreiung der Elternbeiträge vorliegt. Zudem sind sie in der Regel nicht sozialverträglich gestaffelt (Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019). Abgesehen davon erhielten etwa drei Viertel der Kinder in Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 eine von der Einrichtung organisierte Mittagsverpflegung (Böwing-Schmalenbrock/Wallußeck

2022). Die Mittagsverpflegungskosten¹² werden für die Jahre 2021 und 2020 unabhängig vom Alter des Kindes ausgewertet, da sie sich für die beiden betrachteten Altersgruppen kaum unterscheiden.

Leichter Anstieg der mittleren monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung

Die Verpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beliefen sich im Jahre 2021 nach Angaben der befragten Eltern im Mittel auf 60 Euro pro Monat, damit steigen sie im Vergleich zum Vorjahr um 4 Euro. Auf Länderebene variierten die Kosten zwischen 23 Euro in Berlin¹³ und 85 Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Während die monatliche Kosten für Mittagsverpflegung im Median von 70 Euro oder mehr in Mecklenburg-Vorpommern (85 Euro) und Thüringen (75 Euro) anfielen, lagen sie in Baden-Württemberg (66 Euro), Sachsen und Hessen (je 65 Euro), in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und im Saarland (je 60 Euro), Niedersachsen (53 Euro), Schleswig-Holstein (52 Euro) sowie in Rheinland-Pfalz (50 Euro) zwischen 42 und 70 Euro monatlich. Weniger als 42 Euro (bundesweiter Median) bezahlten Eltern in Brandenburg (36 Euro), Bremen (35 Euro), Hamburg (25 Euro) sowie in Berlin (23 Euro) im Monat für die Mittagsverpflegung ihrer Kinder in der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. 11.3-8). Ein Rückgang der Verpflegungskosten von 2020 auf 2021 zeigte sich damit lediglich für Thüringen (2021: 75 Euro; 2020: 80 Euro). In den übrigen Ländern sind die mittleren monatlichen Verpflegungskosten entweder konstant geblieben oder gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die mittleren monatlichen Kosten in Mecklenburg-Vorpommern um 5 Euro sowie in Nordrhein-Westfalen um 4 Euro am stärksten gestiegen (vgl. Tab. Kap-11.1.2-3 im Online-Anhang).

Darüber hinaus können für Eltern sonstige Kosten¹⁴ anfallen. In den Jahren 2021 und 2020 lagen die sonstigen Kosten im Mittel zwischen 3 Euro

(Baden-Württemberg) und 10 Euro (Berlin, Hamburg). Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich in den Ländern kaum Veränderungen erkennen. Im Saarland sanken die mittleren sonstigen Kosten um 2 Euro (2020: 10 Euro; 2021: 8 Euro), und in Thüringen gab es einen Anstieg von einem Euro (2020: 3 Euro; 2021: 4 Euro) (vgl. Tab. Kap-11.1.2-2 und Kap-11.1.2-4 im Online-Anhang).

Zufriedenheit mit und Wichtigkeit der Kosten

Die Veränderungen der Elternbeiträge und der anfallenden Kosten für Kindertagesbetreuungsangebote können sich auf die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten und deren Einstellung zur Kindertagesbetreuung auswirken (Spieß 2017). Ob und in welchem Umfang die Eltern ein Kindertagesbetreuungsangebot buchen, hängt dabei von vielen unterschiedlichen und individuellen Faktoren ab (vgl. Hoang/Preuß/Ziesmann 2022).

Im Rahmen der KiBS-Erhebung 2021 und 2020 (Lippert u. a. 2022) lassen sich die (Veränderungen der) Zufriedenheit der Eltern mit den anfallenden Kosten für die Kindertagesbetreuung beobachten. Zudem wird die Wichtigkeit der Kosten als Kriterium bei der Auswahl des Kindertagesbetreuungsplatzes quantifiziert. Auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden) konnten die befragten Eltern dabei den Grad der Zufriedenheit abstufen.

Zufriedenheit mit den Kosten

Im Jahr 2021 waren Eltern in beinahe allen Ländern durchschnittlich etwas zufriedener mit den Kosten in der Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (4,8) als Eltern von Kindern unter 3 Jahren (4,4) (vgl. Tab. 11.3-9). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich für die Altersgruppe der Kinder im Alter von unter 3 Jahren die Zufriedenheit etwas (2020: 4,2), wohingegen sich die Zufriedenheit mit den Kosten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt konstant verhielt (2021 und 2020: 4,8) (vgl. Tab. Kap-11.1.3-8 im Online-Anhang).

Zufriedenheit mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren tendenziell geringer als für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

12 Mancherorts werden Verpflegungskosten erhoben, die nicht nur das Mittagessen, sondern auch weitere Mahlzeiten und/oder Kosten für Getränke enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Eltern in diesen Fällen die Kosten für die gesamte Verpflegung angegeben haben, z. B. weil die Kosten für die verschiedenen Mahlzeiten nicht bekannt sind.

13 In Berlin ist die Höhe des Kostenanteils für die Mittagsverpflegung landesrechtlich auf 23 Euro monatlich festgesetzt (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/indertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>).

14 Im Rahmen von KiBS sind damit Beiträge für Bastel-/Spiel- sowie Teegeld gemeint.

Tab. 11.3-8: **Monatliche Mittagsverpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung 2021 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	66	50–80	64,8	0,90	1–365	917
Bayern	60	50–71	60,0	0,71	1–280	1.275
Berlin	23	23–26	27,7	0,47	5–200	868
Brandenburg	36*	30–40	38,3	0,55	1–235	781
Bremen	35	35–35	36,6	0,66	10–200	461
Hamburg	25	15–50	33,8	1,99	1–220	220
Hessen	65	55–75	64,5	0,82	3–250	799
Mecklenburg-Vorpommern	85*	70–100	84,7	1,15	3–219	671
Niedersachsen	53*	40–60	52,6	0,60	3–200	1.016
Nordrhein-Westfalen	60*	50–65	58,5	0,62	2–270	1.699
Rheinland-Pfalz	50	40–60	52,5	0,79	3–339	694
Saarland	60	50–70	58,9	0,92	2–160	494
Sachsen	65	50–80	68,1	0,81	2–250	976
Sachsen-Anhalt	60	50–75	63,5	0,80	3–300	754
Schleswig-Holstein	52	40–62	55,5	0,95	3–221	622
Thüringen	75*	56–93	75,2	1,15	3–230	614
Westdeutschland	60	47–70	57,8	0,25	1–365	8.197
Ostdeutschland	50	31–76	58,3	0,30	1–300	4.664
Deutschland	60	42–70	56,2	0,47	1–365	12.861

Fragetext: Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?

Hinweis: * Median statistisch signifikant verschieden gegenüber 2020 ($p < 0,05$); keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 12.861$

Das höchste Niveau der Zufriedenheit im Jahr 2021 zeigte sich für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen in den beitragsbefreiten Ländern Berlin (5,5) und Mecklenburg-Vorpommern (5,5) sowie in Hamburg (5,0) und Rheinland-Pfalz (4,9), wo der Median bei 0 Euro liegt. Im Vergleich dazu waren die befragten Eltern in Brandenburg (3,8) und Nordrhein-Westfalen (3,9) am wenigsten zufrieden mit den Kosten. Für die Altersgruppe der 3-Jährigen bis zum Schuleintritt lagen die höchsten Zufriedenheitswerte in Berlin und Rheinland-Pfalz (je 5,5) sowie Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (je 5,4). Die niedrigste Zufriedenheit zeigte sich für diese Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen (4,2).

Signifikante Anstiege in der Zufriedenheit für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren konnten im Vergleich zum Vorjahr in Schleswig-Holstein (+0,6 Skalenpunkte), im Saarland (+0,6) sowie in Sachsen (+0,4) und Bayern (+0,4) festgestellt werden, gefolgt von Nordrhein-Westfalen (+0,3) und Sachsen-Anhalt (+0,2) (vgl. Tab. 11.3-9 und im Online-Anhang: Kap-11.1.3-8). Für die letzten drei Jahre (2019-2021) zeigten sich für diese Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen (+0,7) so-

wie im Saarland (+1,2) jeweils signifikante Anstiege der Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung. Die deutlichen Anstiege der Zufriedenheit in den beiden Ländern geben einen Hinweis darauf, dass sich das Inkrafttreten der ländergesetzlichen Regelungen im Rahmen der Beitragsentlastungen des KiQuTG (vgl. Tab. 11.3-1) positiv auf die Zufriedenheit ausgewirkt hat. Sehr deutlich zeigt sich ein solcher Effekt auch zwischen 2020 und 2021 in Schleswig-Holstein, wo 2021 eine Deckelung der Beiträge in Kraft getreten ist.

Für die Kosten der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich für 2021 ebenfalls statistisch signifikante Veränderungen der Zufriedenheit im Vergleich zum Vorjahr, wobei diese nicht immer mit einem Anstieg der Zufriedenheit einhergingen. Während die Zufriedenheit in Schleswig-Holstein (+0,3 Skalenpunkte), Thüringen (+0,2) sowie in Bayern (+0,1) signifikant anstieg, zeigte sich in Hessen (-0,2) sowie in Niedersachsen (-0,3) ein signifikanter Rückgang der Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Tab. 11.3-9, Tab. Kap-11.1.3-8 und Kap-11.1.3-10 im Online-Anhang).

Tab. 11.3-9: Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung 2021 und 2020 nach Altersgruppen und Ländern (Mittelwert)

	K0-2				K3-6			
	2021		2020		2021		2020	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Baden-Württemberg	4,0	0,07	4,1	0,08	4,4*	0,04	4,5	0,06
Bayern	4,6*	0,06	4,2	0,08	5,2*	0,03	5,3	0,04
Berlin	5,5	0,06	5,6	0,04	5,5	0,04	5,6	0,04
Brandenburg	3,8	0,11	3,8	0,07	4,3	0,06	4,3	0,06
Bremen	4,3	0,14	4,1	0,10	5,4	0,05	5,5	0,04
Hamburg	5,0	0,07	5,0	0,04	5,1	0,04	5,1	0,05
Hessen	4,3	0,09	4,1	0,08	5,0*	0,04	5,2	0,04
Mecklenburg-Vorpommern	5,5	0,07	5,4	0,04	5,4	0,05	5,4	0,05
Niedersachsen	4,0	0,09	4,0	0,07	5,2*	0,04	5,5	0,04
Nordrhein-Westfalen	3,9*	0,07	3,6	0,09	4,2*	0,04	3,9	0,07
Rheinland-Pfalz	4,9	0,08	5,0	0,08	5,5	0,04	5,6	0,04
Saarland	4,1*	0,11	3,5	0,09	4,4	0,07	4,2	0,06
Sachsen	4,4*	0,08	4,0	0,06	4,7	0,04	4,6	0,05
Sachsen-Anhalt	4,8*	0,09	4,6	0,06	5,0	0,05	4,9	0,07
Schleswig-Holstein	4,2*	0,12	3,6	0,08	4,0*	0,06	3,7	0,07
Thüringen	4,2	0,13	4,2	0,06	4,6*	0,06	4,4	0,06
Westdeutschland	4,2	0,03	4,1	0,03	4,7	0,02	4,7	0,03
Ostdeutschland	4,7	0,04	4,6	0,03	4,9	0,02	4,9	0,02
Deutschland	4,4	0,02	4,2	0,03	4,8	0,01	4,8	0,02

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu dem Item „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten“ auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden), * Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2020 ($p < 0,05$); keine statistischen Tests für Deutschland, sowie westdeutsche und ostdeutsche Bundesländer.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n_{K0-2, 2021} = 3.971$, $n_{K3-6, 2021} = 12.115$, $n_{K0-2, 2020} = 6.965$, $n_{K3-6, 2020} = 9.457$

Wichtigkeit der Kosten

Neben der Angabe zur Zufriedenheit mit den Kosten zeigt Abbildung 11.3-1, welche Relevanz die Kosten für Eltern von Kindern unter 3 Jahren für die Wahl eines Kindertagesbetreuungsplatzes hatten. In der Analyse wird dabei nach Einkommensverteilung der Eltern (vgl. Infobox 11.1) differenziert.

Bedeutung der Kosten für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsplatzes sinkt mit Einkommenshöhe der Eltern

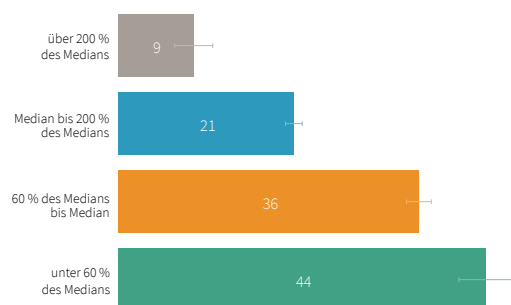
Insgesamt wird für das Jahr 2021 wie auch im Jahr 2020 ersichtlich: Für Familien, deren Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle lag, erschienen die Kosten am relevantesten, wenn es um die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung geht. Je höher also das Familieneinkommen, desto weniger wichtig waren die Kosten bei der Entscheidung für die Kindertagesbetreuung.

Von 2020 auf 2021 zeigten sich geringe Veränderungen in den einzelnen Kategorien. Bei einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 60 % des Medians stieg der Anteil der Eltern, welche die Kosten als wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Auswahl der Kindertagesbetreuung angegeben hatten, von 33 auf 36 % signifikant an, wobei insgesamt die Verteilung bestehen blieb (vgl. Abb. 11.3-1 und im Online-Anhang: Tab. Kap. 11.1.3-6).

Kosten als Hinderungsgrund

Im Rahmen von KiBS wurden Eltern, deren Kind aktuell (noch) keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, des weiteren nach Hinderungsgründen für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung befragt. Aufgrund der nahezu vollständigen Nutzung von Kindertagesbetreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wurden im Rahmen der Auswertung ausschließlich Eltern mit Kindern im Alter unter 3 Jahren

Abb. 11.3-1: **Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung 2021 nach Einkommen (in %)**

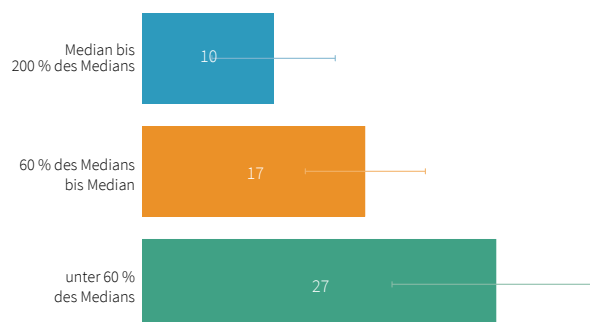


Fragetext: Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?

Hinweis: Zusammenfassung der Kategorien: Kosten ein wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung. Nach Einkommensverteilung in 2020 in Deutschland liegt der Median bei 23.460 Euro im Jahr (Erstergebnis). Somit entsprechen <60 % des Medians 14.075 Euro im Jahr und 200 % des Medians entsprechen 46.921 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt (2022), letzter Abruf am 28.02.2022).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 15.652

Abb. 11.3-2: **Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung 2021 bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommen (in %)**



Fragetext: Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.

Hinweis: Nach Einkommensverteilung in 2020 in Deutschland liegt der Median bei 23.460 Euro im Jahr (Erstergebnis). Somit entsprechen <60 % des Medians 14.075 Euro im Jahr, 200 % des Medians entsprechen 46.921 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt (2022), letzter Abruf am 28.02.2022). Für die Kategorie >200 % des Medians ist die Fallzahl zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 320

berücksichtigt. Etwa 12 % (n = 320) der Eltern, die keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nahmen, gaben gleichzeitig die Kosten als einen Hinderungsgrund für die Nutzung an (vgl. Tab. HF-01.3-4).

Wie bereits gezeigt werden konnte, stieg die Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung an, je niedriger das Einkommen war. Bei den Eltern, die (noch) keine institutionell geförderte Kindertagesbetreuung für ihr Kind nutzten, zeigte sich dasselbe Muster: Für Familien unter der Armutsrisikogrenze lag im Jahr 2021 der Anteil derer, die die Kosten als Hinderungsgrund angaben, bei 27 %, während dies bei 17 % der Familien mit einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 60 % des Medians bis zum Median der Fall war. Nur 10 % der Eltern, deren Einkommen über dem Median lag, gaben die Kosten als Hinderungsgrund für den Besuch einer Tagesbetreuung an (vgl. Abb. 11.3-2).

Die Kosten sind im Jahr 2021 seltener ein Hinderungsgrund als 2020 - außer für Familien unter der Armutsrisikogrenze

Im Vergleich zu 2020 stiegen die Anteile 2021 für Familien unter der Armutsrisikogrenze um 2 Prozentpunkte (2020: 25 %). Bei Familien mit einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 60 %

des Medians bis zum Median und Familien mit einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen vom Median bis 200 % des Medians sanken die Anteile signifikant (2020: 27 und 15 %) (vgl. Tab. Kap-11.1.3-7 im Online-Anhang). Die Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung haben damit bei Familien mit einem mittleren bis hohen Familieneinkommen an Bedeutung verloren, während die Bedeutung von Kosten als Teilhabehürde für Familien unter der Armutsrisikogrenze sogar leicht gestiegen ist.

Inanspruchnahmequote von Kindertagesbetreuung

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen im Zuge des KiQuTG haben unter anderem das Ziel, den Zugang zur Kindertagesbetreuung zu ermöglichen und Hürden für die Nutzung abzubauen (Jähnert/Hegemann 2021). Um mögliche Auswirkungen der Veränderungen in den Elternbeiträgen auf die Inanspruchnahme zu beobachten, werden die Quoten in den Ländern nach den einzelnen Altersjahren für das Jahr 2021 und die Veränderung zum Vorjahr betrachtet (vgl. Tab. 11.3-10).¹⁵

¹⁵ Eine Betrachtung der Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund erfolgt in Kapitel HF-01.

Tab. 11.3-10: **Inanspruchnahmequoten (IAQ) von Kindern unter 6 Jahren 2021 nach Altersjahrgängen und Ländern (in %) sowie Veränderungen zwischen 2020 und 2021 (in Prozentpunkten)**

	Unter 2 Jahre		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	IAQ	+/-	IAQ	+/-	IAQ	+/-	IAQ	+/-	IAQ	+/-
Baden-Württemberg	15,6	-0,9	54,4	-2,4	87,5	-3,2	94,1	-1,4	95,1	-0,6
Bayern	16,3	-0,1	55,1	-0,5	86,0	-0,5	93,8	-1,6	95,9	0,5
Berlin	28,5	0,8	78,9	0,0	88,9	0,4	92,5	-1,1	95,1	0,9
Brandenburg	39,2	-0,9	88,5	-1,2	93,1	-1,2	94,7	-1,8	96,4	0,5
Bremen	15,0	-0,5	58,2	1,7	79,3	1,9	90,7	3,8	91,9	-0,2
Hamburg	30,1	0,5	81,3	0,3	91,4	-0,1	95,2	-1,1	81,5	0,3
Hessen	18,4	-0,2	56,3	-1,7	84,5	-1,5	93,6	-0,7	94,4	-0,5
Mecklenburg-Vorpommern	41,3	0,5	88,8	-1,2	94,6	-0,2	96,0	1,0	95,5	-1,6
Niedersachsen	17,9	-1,0	59,3	-1,0	85,0	-0,8	93,6	-0,8	96,2	0,2
Nordrhein-Westfalen	13,9	0,1	60,2	0,6	84,8	0,1	92,7	-0,6	95,9	0,4
Rheinland-Pfalz	9,9	-0,7	66,5	-4,4	87,8	-2,8	94,1	-1,5	96,4	-0,9
Saarland	18,6	0,6	52,1	-0,4	81,4	-4,2	93,0	-1,2	95,3	0,2
Sachsen	34,8	-0,5	85,8	0,2	92,5	-0,6	95,2	0,2	95,6	-0,5
Sachsen-Anhalt	41,4	-0,7	85,8	-2,5	91,6	-1,2	94,0	-0,1	94,7	0,0
Schleswig-Holstein	20,1	-0,7	63,9	0,7	83,7	-0,4	91,1	-1,7	94,8	0,7
Thüringen	35,2	-1,0	88,5	-1,0	94,3	-0,5	95,9	-0,3	96,9	0,9
Westdeutschland	16,1	-0,4	58,8	-0,8	85,7	-1,1	93,4	-1,1	95,2	0,1
Ostdeutschland	35,1	-0,2	85,0	-0,7	92,0	-0,4	94,5	-0,4	95,6	0,1
Deutschland	19,5	-0,4	63,5	-1,0	86,9	-0,9	93,6	-0,9	95,2	0,0

Hinweis: Die Inanspruchnahmequoten (IAQ) für Kinder unter einem Jahr und für 1-Jährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter 1-Jährigen bei 1,6 % und für die 1-Jährigen bei 37 %.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; <https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0>, <https://doi.org/10.21242/22543.2021.00.00.1.1.0>, <https://doi.org/10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0>, <https://doi.org/10.21242/22543.2020.00.00.1.1.0>, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund

Insgesamt nahm die durchschnittliche Inanspruchnahmequote in allen Ländern mit steigendem Alter der Kinder zu (vgl. Tab. 11.3-10). Im Jahr 2021 lag die Inanspruchnahmequote für Kinder im Alter unter einem Jahr bei 1,6 % und für 1-jährige Kinder bei 37 % bundesweit. Von 63,5 % der 2-Jährigen und 86,9 % der 3-Jährigen wurden Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen. Kinder im Alter von 4 und 5 Jahren nutzten mit 93,6 und 95,2 % nahezu flächendeckend ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

Anstieg der Inanspruchnahmequote mit zunehmendem Alter der Kinder in allen Ländern

Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Inanspruchnahmequoten 2021 für die Altersjahrgänge der unter 2- bis einschließlich 4-Jährigen leicht. Der durchschnittlich stärkste Rückgang um einen Prozentpunkt kann bei den 2-Jährigen (2021:

63,5 %; 2020: 64,5 %) gezeigt werden. Bei den 5-Jährigen verhielt sich die Inanspruchnahme konstant (2021, 2020: 95,2 %). In Rheinland-Pfalz nahmen mit 9,9 % am wenigsten unter 2-Jährige ein Angebot der FBBE in Anspruch. Von 2020 auf 2021 sank die Quote zudem um 0,7 Prozentpunkte. In Sachsen-Anhalt (41,4 %) und Mecklenburg-Vorpommern (41,3 %) fanden sich im Jahr 2021 die höchsten Inanspruchnahmequoten der unter 2-Jährigen, wobei in Sachsen-Anhalt die Quote von 2020 auf 2021 sank und in Mecklenburg-Vorpommern stetig stieg (vgl. Tab. 11.3-10). Es sind unterschiedliche Entwicklungen innerhalb der Länder zu beobachten, die keiner Maßnahme des KiQuTG klar zugeschrieben werden können.

Um die Veränderungen der Inanspruchnahme einordnen zu können, gilt es, die Entwicklung in den nächsten Jahren zu beobachten. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Einflussfaktoren nicht klar bestimmt werden. Die Entwicklung der Geburtenzahlen, Verzögerungen im Ausbau oder auch

veränderte Betreuungssituationen aufgrund der Corona-Pandemie können Gründe für die aktuellen Entwicklungen sein (BMFSFJ 2022).

Mecklenburg-Vorpommern weist in allen Altersjahren die höchste Inanspruchnahmequote aus. Abgesehen von den unter 2-Jährigen zeichnet sich aber dennoch in allen Alterjahren ein Rückgang zum Vorjahr ab. Die Inanspruchnahmequote der unter 2-Jährigen um 0,5 Prozentpunkte leicht angestiegen.

11.4 Vertiefungsanalyse

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Regelungen zur Beitragsgestaltung (vgl. Kap. 11.3) untersucht die nachfolgende Analyse, wie sich die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung in den Ländern, in den einzelnen Landkreisen und für einzelne Familien unterscheiden.

Zunächst werden die Forschungsfrage und die Relevanz der Analyse berichtet. Im Anschluss werden die Datengrundlage und Methode beschrieben, um anschließend sowohl die deskriptiven Ergebnisse als auch die Ergebnisse der Mehrebenenanalysen aufzuführen. Die Diskussion der Ergebnisse erfolgt abschließend.

Forschungsfrage und Relevanz

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stellt eine Grundvoraussetzung für den sozialen und politischen Zusammenhalt einer Gesellschaft dar. In den letzten Jahren scheinen die sozialen Unterschiede in Deutschland jedoch weiter zuzunehmen. Nach wie vor lassen sich im Ost-West- oder Nord-Süd-Vergleich der Bundesrepublik soziale und wirtschaftliche Unterschiede erkennen (Kersten/Neu/Vogel 2015). Dieses differente Bild zeigt sich mitunter auch in der Inanspruchnahme und (finanziellen) Gestaltung der Kindertagesbetreuung (vgl. Abb. HF-01.3-1 und Abb. HF-01.3-2 in Kap. HF-01 sowie Tab. 11.3-5 und Tab. 11.3-6). So existieren in Deutschland auf Länder- und regionaler Ebene starke Unterschiede in der Elternbeitragsgestaltung für Kindertagesbetreuung (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018). Während es die Aufgabe der Länder ist, einen gesetzlichen Regulierungsrahmen zu schaffen, liegen die Kompetenzen für die konkrete Ausgestaltung und für die Erhebung der Elternbeiträge in den meisten Ländern in der

Hand der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Kommunen) und der Träger von Kindertageseinrichtungen (ebd.; Erhard/Scholz/Harring 2018). Die lokale Steuerungsebene kann damit als zentraler Akteur in der Gestaltung frühkindlicher Bildungsangebote betrachtet werden (Menzel/Scholz 2021; Preuß/Ulrich 2022).

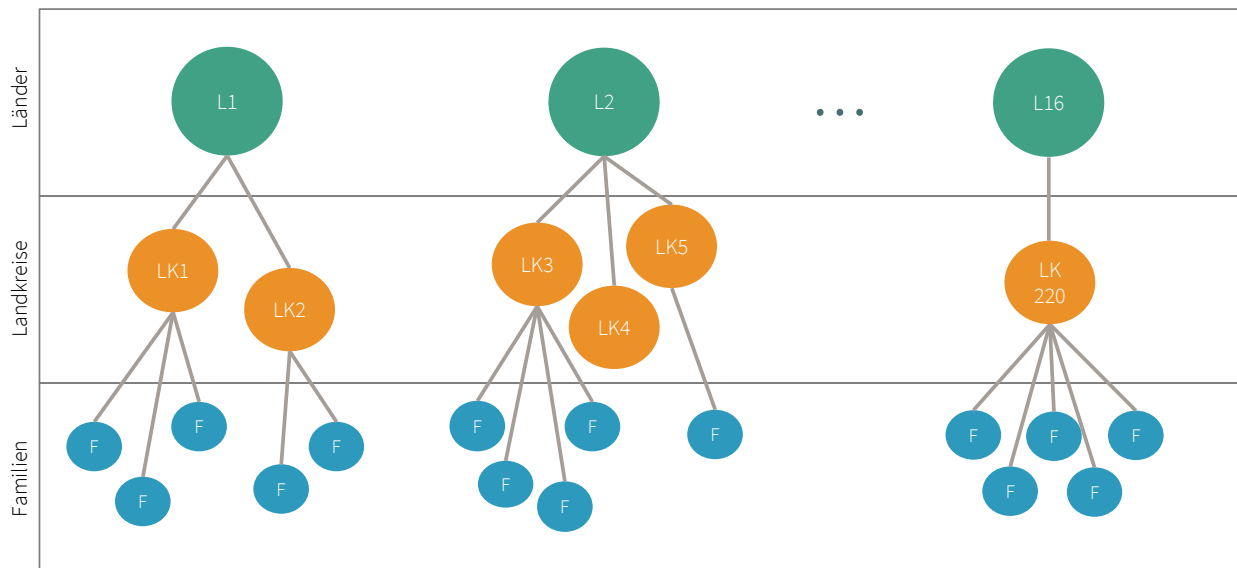
Es zeigt sich, dass Familien unterschiedlich hohe Elternbeiträge auf der Länderebene leisten, wie z. B. Tabelle 11.3-5 zu entnehmen ist. Abhängig vom Wohnort (Land, Landkreis) und der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen entstehen sozialräumliche Unterschiede in der Beitragshöhe (Spieß 2017). Die lokalen Gegebenheiten werden damit zu einem entscheidenden Faktor dafür, ob eine Kindertagesbetreuung von Familien genutzt wird oder nicht (Meiner 2015).

Ein Ziel des KiQuTG ist es, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, wodurch unter anderem gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern hergestellt werden sollen (§ 1 KiQuTG). Drei Punkte wurden bezüglich der Elternbeiträge neu geregelt:

- › Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge (§ 90 Absatz 3 SGB VIII)
- › Übernahme bzw. Erlassen der Elternbeiträge für Transferleistungsbeziehende (§ 90 Absatz 4 SGB VIII)
- › Elternbeitragsentlastung oder -befreiung mit Mitteln des KiQuTG (§ 2 Satz 2 KiQuTG)

Seit der Verabschiedung des KiQuTG lassen sich Veränderungen in der Gestaltung der Elternbeiträge in den Ländern beobachten. So befreien manche Länder z. B. alle Eltern oder bestimmte Gruppen von den Beiträgen oder staffeln nach dem Alter des Kindes oder Einkommen der Eltern (vgl. Tab. 11.3-1). Die Art der Staffelung ist jedoch von der Gesetzesseite nicht vorgegeben, wodurch auf Länderebene und kleinräumiger Ebene unterschiedliche Umsetzungen der Staffelungen zu finden sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern die monatlichen Elternbeiträge durch die Beitragsgestaltung auf den unterschiedlichen Ebenen beeinflusst werden und auf welcher Ebene am meisten Varianz in den Elternbeiträgen zu finden ist.

Abb. 11.4-1: Datengrundlage zur Berechnung der Varianzzerlegung der Elternbeitragshöhe



Quelle: Eigene Darstellung

Daten und Methode

Um erste Erkenntnisse zu den Zusammenhängen der Elternbeitragsgestaltung in den Ländern, den Landkreisen und auf Ebene der Familien herauszuarbeiten, wurde eine explorative Analyse-methode gewählt.

Die Datengrundlage für die deskriptiven Analysen bildet die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020 (Lippert u. a. 2022). Es werden die Angaben für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, die ein Ganztagsangebot der Kindertagesbetreuung nutzen, verwendet. In dieser Altersgruppe werden einerseits tendenziell höhere Elternbeiträge mit einer größeren Varianz für die Betreuung erhoben, andererseits stellt die Ganztagsbetreuung von mehr als 35 Stunden pro Woche das in Deutschland am häufigsten gebuchte Betreuungsangebot dar (vgl. Kap. HF-01). In KiBS 2020 liegen neben der Information des Landes zudem auch die Kennziffern der Landkreise für die befragten Eltern vor. Dies ermöglicht, Unterschiede in den Beiträgen möglichst kleinräumig zu erfassen und etwaige Unterschiede in den einzelnen Ländern auf Landkreisebene zu berücksichtigen.

Genutzt wird für diese Analyse, dass die KiBS-Daten in einer hierarchischen Struktur vorliegen, d. h., die Eltern bzw. Familien, die Auskunft über die monatlichen Beiträge geben, jeweils einer einzigen Aggregateinheit auf höherer Ebene (den Landkreisen ihres Wohnortes) zuzuordnen

sind. Auf diese Weise entsteht eine genestete Baumstruktur (vgl. Abb. 11.4-1). Es wird angenommen, dass die Elternbeiträge nicht ausschließlich durch Individualmerkmale der befragten Eltern beeinflusst werden, sondern auch von Einflüssen, die einen gesamten Landkreis bzw. ein gesamtes Land betreffen (Wenzelburger/Jäckle/König 2014).

Zur Untersuchung der Forschungsfrage werden die Elternbeiträge zunächst auf Ebene der Landkreise pro Land betrachtet. Daran schließt eine Mehrebenenanalyse der monatlichen Elternbeiträge an, in der die Länder, Landkreise sowie die Individualebene der Familien berücksichtigt werden. Dazu wird das statistische Verfahren der Mehrebenenanalyse unter Berücksichtigung des Varianzverteilungskoeffizienten (VPC) und des Interkorrelationskoeffizienten (ICC) angewandt (vgl. Methodenbox 11.1).

Methodenbox 11.1 Mehrebenenmodell und Varianzzerlegung

Um zu analysieren, wie stark die Elternbeiträge auf den verschiedenen Ebenen (Familien, Länder, Landkreise) variieren und wie sich die Varianz auf den Ebenen verteilt, wird die Methode der Mehrebenenanalyse herangezogen. Das Modell zerlegt die Gesamtvarianz der Elternbeitragshöhe in separate Länder-, Landkreis- und Individual-

varianzkomponenten. Als Mehrebenenmodell berücksichtigt es die vorliegende gruppierte Datenstruktur, d. h., dass jeweils mehrere befragte Familien in gleichen Ländern bzw. Landkreisen leben und deren Antworten deshalb ähnlicher ausfallen können als bei Befragten aus verschiedenen Ländern bzw. Landkreisen (Hox 2010; Rabe-Hesketh/Skrondal 2012).

Im ersten Schritt wird anhand eines *Likelihood-ratio-Tests* (LR) geprüft, ob die Mehrebenenanalyse eine sinnvolle Methode für die Untersuchung der Forschungsfrage darstellt. Mithilfe des LR-Tests lässt sich u. a. überprüfen, ob ein komplexeres Modell eine signifikante Verbesserung im Vergleich zu einem einfacheren Modell erbringt (Backhaus u. a. 2021). In diesem Fall findet ein Vergleich zwischen dem Zwei-Ebenen-(Familien, Länder) und Drei-Ebenen-Modell (Familien, Länder und Landkreise) sowie dem Ein-Ebenen-Modell (ohne Länder- und Landkreiseffekte) statt. Es wird getestet, ob ein signifikanter Unterschied zwischen dem Nullmodell des Ein-Ebenen-Modells und dem Mehrebenen-Nullmodell besteht und damit das Mehrebenen-Modell bevorzugt werden sollte (ebd.). Im zweiten Schritt wird das Mehrebenen-Nullmodell, d. h. ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Prädiktoren, auf den verschiedenen Ebenen berechnet. Es wird ein dreistufiges Varianzkomponentenmodell für die Höhe der Elternbeiträge analysiert.

Der monatliche Elternbeitrag ist dabei der beobachtete Wert für Familien i ($i=1..3367$) in den Landkreisen j ($j=1..218$) in den Ländern k ($k=1..16$). Dieser lässt sich durch die durchschnittliche Beitragshöhe aller Länder (β_0), den mittleren Effekt der Länder k (v_k), den mittleren Effekt der Landkreise j (u_{jk}) sowie den Fehlerterm („individual level residual error term“) auf den entsprechenden Ebenen i , j und k berechnen.

$$\text{monatlicherElternbeitrag}_{ijk} = \beta_0 + v_k + u_{jk} + e_{ijk}$$

Es lassen sich nur die einzelnen Varianzen ablesen, aber nicht die Anteile an der Gesamtvarianz.

Zur Interpretation der Individualvarianzkomponenten werden zwei Verfahren angewandt:

- › *Variance partition coefficient* (VPC): Um zu sehen wie sich die Gesamtvarianz auf den einzelnen Ebenen verteilt, werden die Varianzverteilungskoeffizienten für die einzelnen Ebenen berechnet. Die VPCs geben den Anteil der beobachteten Varianz an, der auf jeder Ebene des Modells liegt. Für die Berechnung werden die einzelnen Varianzkomponenten sowie die Gesamtvarianz des Modells benötigt.

Berechnung des Länder-VPC:

$$VPC_{land} = \frac{\sigma_{land}^2}{\sigma_{land}^2 + \sigma_{kreis}^2 + \sigma_e^2}$$

Der Länder-VPC entspricht dem Anteil der Gesamtvarianz, der auf Unterschiede zwischen den Ländern zurückzuführen ist.

Berechnung des Landkreis-VPC:

$$VPC_{kreis} = \frac{\sigma_{land}^2}{\sigma_{land}^2 + \sigma_{kreis}^2 + \sigma_e^2}$$

Der Landkreis-VPC entspricht dem Anteil der Gesamtvarianz, der auf Unterschiede zwischen den Landkreisen zurückzuführen ist.

Berechnung des Eltern/Familien-VPC:

$$VPC_e = \frac{\sigma_e^2}{\sigma_{land}^2 + \sigma_{kreis}^2 + \sigma_e^2}$$

Der Eltern/Familien-VPC entspricht dem Anteil der Gesamtvarianz, der auf Unterschiede zwischen den Analyseeinheiten, d.h. den Familien, zurückzuführen ist.

- › *Intraclass correlation coefficient* (ICC): Der ICC auf Länderebene entspricht dem Länder-VPC. Berechnung des Landkreis-ICC:

$$ICC_{kreis} = \frac{\sigma_{land}^2 + \sigma_{kreis}^2}{\sigma_{land}^2 + \sigma_{kreis}^2 + \sigma_e^2}$$

Der Landkreis-ICC gibt den Grad an Übereinstimmung der Angaben zu den Elternbeiträgen innerhalb der Landkreise an.

Operationalisierung

Für die Analysen wurden auf Basis von KiBS 2020 die monatlichen Elternbeiträge verwendet. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für einen Kindertagesbetreuungsplatz wird durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Die Frage im Fragebogen beinhaltet neben einem offenen Angabefeld zusätzlich die Optionen „Der Platz ist für alle kostenfrei“ sowie „Ich bin von den Kosten befreit“ (Kuger/Gedon 2021). Geben Eltern an, dass der Platz kostenfrei ist oder sie von den Kosten befreit sind, wird ihre Angabe als 0 Euro monatlich gefasst. Um die Kosten für das Mittagessen zu erfassen, werden die Eltern zusätzlich gefragt: „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“ und „Wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben?“. Aus diesen Angaben lassen sich die „absoluten Elternbeiträge“¹⁶ generieren (Hoang/Preuß/Ziesmann 2022).

Zudem werden für die vorgeschalteten deskriptiven Analysen die mittleren monatlichen Elternbeiträge (Mediane) in den Landkreisen berechnet.

Ergebnisse

Deskriptive Analyse

Die gemittelten Angaben der Eltern zu den Beiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (vgl. Tab. 11.3-5) zeigen anhand der einzelnen Länder bereits die Variation der Beiträge innerhalb Deutschlands. Insgesamt existieren in Deutschland 401 Landkreise, wobei sich die Länder in Abhängigkeit ihrer Größe/Einwohnerzahlen jeweils in unterschiedlich viele Landkreise aufteilen. Während es in Bayern z. B. insgesamt 71 Landkreise gibt, wird Mecklenburg-Vorpommern in 6 Landkreise unterteilt. Die Stichprobe der KiBS 2020 speist sich aus insgesamt 218 Landkreisen.

Viel Variation in der Höhe der Elternbeiträge innerhalb der Länder

Abbildung 11.4-2 gibt eine erste Übersicht über die Variation der mittleren Höhe der Elternbeiträge in den Ländern. Die Ausgangsbasis stellen die mittleren Elternbeiträge in den Ländern

(Mediane) dar.¹⁷ Anhand der Balken werden die Anteile an Landkreisen innerhalb der Länder, in denen Elternbeiträge unter- bzw. oberhalb des Landesmedians erhoben werden, dargestellt. Die Anteile der Landkreise werden zusätzlich danach unterteilt, ob die Elternbeiträge unter dem 25 %- Perzentil, zwischen dem 25 %-Perzentil und dem Median, zwischen dem Median und dem 75 %-Perzentil oder über den 75 %-Perzentil liegen. Es wird deutlich, dass sich die Elternbeiträge zwischen den Landkreisen im jeweiligen Land teilweise stark voneinander unterscheiden (können): Die Anteile der Landkreise, in welchen Elternbeiträge oberhalb des jeweiligen Landesmedians erhoben werden, liegen zwischen 32 % in Nordrhein-Westfalen und 77 % in Schleswig-Holstein. Mit 46 % weist Schleswig-Holstein zusätzlich den größten Anteil an Kreisen auf, die Elternbeiträge von mehr als 75 % über dem Landesmedian erheben; in Thüringen betrifft dies mit 5 % der Landkreise, über die Länder hinweg, am wenigsten Landkreise (vgl. Abb. 11.4-2).

Unterschiede in der Elternbeitragsgestaltung verteilen sich auf Landes-, Landkreis- sowie Familienebene

Ebenso wie in den Ergebnissen aus Tabelle 11.3-5 spiegelt sich auch in den Ergebnissen aus Abbildung 11.4-2 die Annahme wider, dass Elternbeitragsgestaltung auf mehreren Ebenen¹⁸ stattfindet und die Elternbeiträge auch innerhalb dieser Ebenen variieren „[vgl. z. B.][]Muhleib.2020. : Sowohl länder- als auch landkreisspezifisch existieren Unterschiede in der Höhe der Beiträge.

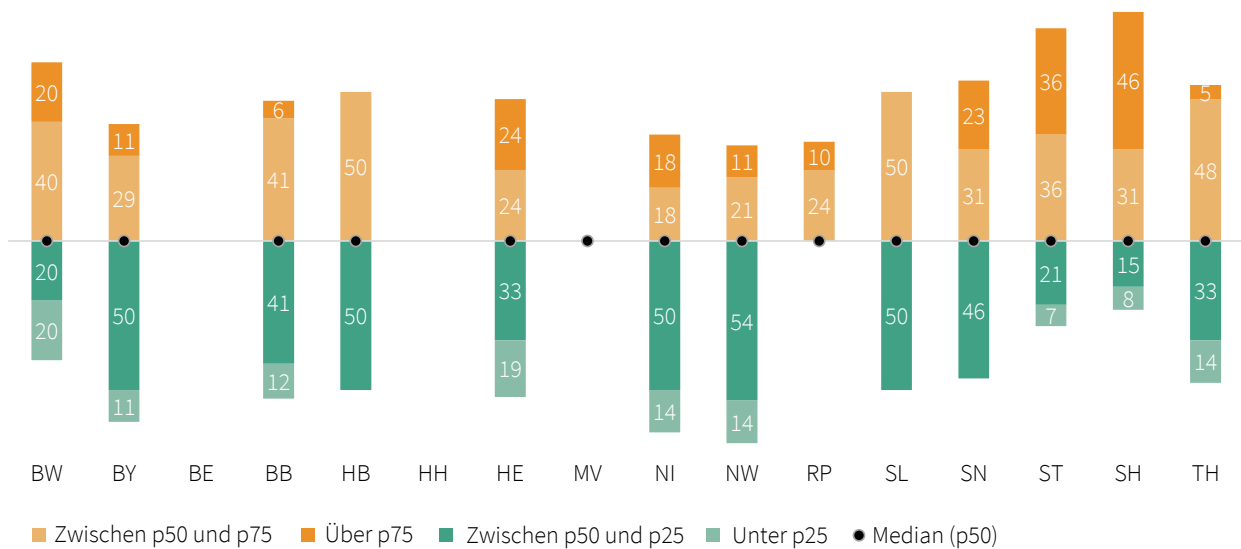
Aufgrund von Kontexteffekten, wie den landesrechtlichen Vorgaben und der unterschiedlichen Elternbeitragsgestaltung auf regionaler Ebene, können sich die Angaben der Eltern zu den monatlichen Elternbeiträgen abhängig von ihrem Wohnort unterscheiden. Daher ist es möglich, dass sich die Angaben der Eltern innerhalb eines Landes bzw. eines Landkreises stärker ähneln als die Angaben von Eltern aus anderen Ländern bzw. Landkreisen. Offen bleibt, wie stark die Bestimmungen auf den einzelnen Ebenen im System

¹⁶ Für eine Erläuterung siehe Infobox 11.1.

¹⁷ In Mecklenburg-Vorpommern gilt seit 2020 eine Beitragsfreiheit für die Kindertagesbetreuung, daher variieren die Beiträge zwischen den Landkreisen dort nicht. Auch in Berlin und Hamburg kann keine Variation dargestellt werden, da dort keine Unterteilung in Landkreise existiert.

¹⁸ Die Gemeindeebene lässt sich aufgrund des Stichprobendesigns der KiBS-Erhebung nicht beobachten (z. B. Kuger/Gedon 2021).

Abb. 11.4-2: Anteil Landkreise, die über/unter dem Landesmedian der Elternbeiträge für unter 3-Jährige in Ganztagsbetreuung liegen, nach Ländern (in %)



Lesebeispiel: In Baden-Württemberg liegt der gemittelte Elternbeitrag in 60 % der Landkreise über dem mittleren monatlichen Elternbeitrag des Landes. Davon liegen 20 % der Landkreise über dem 75 %-Perzentil, die restlichen 40 % der Landkreise liegen zwischen dem Median und dem 75 %-Perzentil des Landes. In Rheinland-Pfalz werden in 33 % der Landkreise Elternbeiträge oberhalb des Landesmedians erhoben, wohingegen in den restlichen 67 % der Kreise die Elternbeiträge dem Landesmedian entsprechen.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 218

tatsächlich auf die Gestaltung von Elternbeiträgen wirken und auf welcher Ebene am meisten Variation in den Elternbeiträgen zu finden ist. Aus diesem Grund wird im Folgenden eine Mehrebenenanalyse durchgeführt, in der die Unterschiede in der Höhe der Elternbeiträge auf und zwischen den Ebenen der Länder, Landkreise sowie auf Ebene der Familien betrachtet werden (vgl. Methodenbox 11.1).¹⁹

Mehrebenenanalyse

Im Modell, das für die Mehrebenenanalyse realisiert wurde, sind die Angaben von Familien mit einem Kind unter 3 Jahren aus 218 Landkreisen aus 16 Ländern berücksichtigt worden, insgesamt liegen damit 5.114 Beobachtungen vor. Die Anzahl an Elternangaben reicht von 1 bis 389 Beobachtungen je Landkreis sowie zwischen 135 und 557 Beobachtungen in den Ländern.²⁰ Durchschnittlich wird eine Beitragshöhe von 215 Euro (SE: 23,61 Euro) monatlich über alle Beobachtungen hinweg vorausgesagt.

Um das Mehrebenenmodell mit dem Ein-Ebenenmodell zu vergleichen, wurde der LR-Test verwendet (vgl. Methodenbox 11.1). Das Ergebnis des Tests ($\chi^2 = 2183,15, p < 0.001$) verdeutlicht, dass das Drei-Ebenen-Modell für die Daten signifikant besser geeignet ist als ein Ein-Ebenen-Modell, das keine Länder- und Landkreiseffekte berücksichtigt. Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Höhe der Elternbeiträge nicht unabhängig von den Landkreisen und Ländern unterscheidet.

Der Vergleich des Drei-Ebenen-Modells mit dem Zwei-Ebenen Modell *Elternbeiträge in den Ländern* ($\chi^2 = 337,21, p < 0.000$) und dem Zwei-Ebenen Modell *Elternbeiträge in den Landkreisen* ($\chi^2 = 100,79, p < 0.000$) zeigt zudem, dass sowohl die Varianz auf Länderebene als auch auf Landkreisebene unabhängig voneinander signifikant ist. Elternbeiträge im selben Land sind sich damit signifikant ähnlicher als Elternbeiträge in unterschiedlichen Ländern. Gleiches gilt auch auf Landkreisebene: Die Beiträge von Eltern aus demselben Landkreis sind sich signifikant ähnlicher als von Eltern aus zwei unterschiedlichen Landkreisen.

Da sich anhand dieser Analysen jedoch nicht ablesen lässt, wie sich die Varianz insgesamt im System auf den einzelnen Ebenen verteilt, wer-

¹⁹ Das Vorgehen der Analysen basiert auf Grundlage von George Leckie und Rob French (2013).

²⁰ Um zu überprüfen, ob die Ergebnisse robust sind, wurden die Analysen zusätzlich unter der Bedingung, dass mindestens 5 bzw. 10 Beobachtungen auf Landkreisebene vorliegen, durchgeführt. Die Verteilung der Gesamtvarianz auf die verschiedenen Ebenen bleibt dabei im Verhältnis konstant.

den zusätzlich die Varianzverteilungskoeffizienten (Variance partition coefficient (VPC)) für die einzelnen Ebenen berechnet. In einem weiteren Schritt werden die Intraklassenkorrelationskoeffizienten (ICC) für die jeweiligen Ebenen berechnet. Damit kann der Grad der Übereinstimmung der Elternbeiträge innerhalb einer untersuchten Gebietseinheit geprüft werden.

Um die Varianzzerlegung auf den einzelnen Ebenen zu berechnen, werden die Ergebnisse des Nullmodells der Mehrebenenanalyse herangezogen. In Tabelle 11.4-1 wird die geschätzte Varianz zwischen den Ländern, zwischen den Landkreisen und zwischen den Eltern bzw. Familien berichtet. Anhand dieser geschätzten Varianzkomponenten lassen sich die VPCs und die ICCs berechnen (vgl. Methodenbox 11.1).

Variance partition coefficient (VPC)

Der VPC auf Länderebene beträgt 0,33, der VPC auf Landkreisebene 0,16 und der VPC auf Individualebene 0,51. Das bedeutet, dass 33 % der Varianz der Elternbeiträge zwischen den Ländern, 16 % in den Ländern zwischen den Landkreisen und 51 % in den Landkreisen zwischen den einzelnen Eltern besteht.

Am meisten Variation in der Höhe der monatlichen Elternbeiträge ist auf der Familienebene zu finden

Etwa ein Drittel der Varianz lässt sich damit auf Unterschiede zwischen den Ländern zurückführen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Unterschiede in Zusammenhang mit den oben bereits beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen der Länder sowie den eingeführten Maßnahmen zur Beitragsentlastung stehen.

Ein weiterer Teil der Varianz wird durch die Unterschiede auf der Landkreisebene erklärt. Auf dieser Ebene spielen regionale Faktoren wie die Trägerlandschaft und die Beitragsgestaltung auf regionaler Ebene, d. h. auch kommunale Regelungen, eine wichtige Rolle.

Gut die Hälfte und damit der, bezogen auf die einzelnen Faktoren, größte Anteil der Varianz lässt sich auf der Individualebene verorten. Es wird auf dieser Ebene angenommen, dass Determinanten wie das Einkommen der Eltern, die Betreuungsform oder auch die Trägerart die Höhe der Elternbeiträge stark variieren lassen.

Intraclass correlation coefficient (ICC)

Der Länder-ICC (0,33) gibt die Korrelation zwischen zwei Beiträgen von Eltern aus demselben Land aber aus unterschiedlichen Landkreisen an. Hier entspricht der Länder-ICC somit dem Länder-VPC. Der Landkreis-ICC (0,49) beschreibt die Korrelation zwischen zwei Beitragsangaben von Eltern aus demselben Landkreis im selben Land.

Die ICC-Werte geben Aufschluss darüber, dass die Beiträge von Eltern aus demselben Landkreis stärker korrelieren als auf der Ebene der Länder. Auf Landkreisebene innerhalb der Länder sind sich die Angaben zu den Elternbeiträgen somit ähnlicher als auf der übergeordneten Länderebene. Dies spricht für eine unterschiedliche Beitragsgestaltung innerhalb der Länder auf Landkreisebene.

Diskussion

Die hier durchgeführten Analysen spiegeln die Heterogenität in der Gestaltung von Elternbeiträgen wider. Bereits die deskriptiven Befunde (vgl. Abb. 11.4-2) liefern erste Hinweise dafür, dass die Höhe der Elternbeiträge innerhalb der Länder auf regionaler Ebene zum Teil stark variiert. Durch die Berechnung der VPCs konnte zudem gezeigt werden, dass 16 % der Gesamtvarianz der Elternbeitragshöhe auf die Ebene der Landkreise zurückzuführen ist. Dies hängt mit der Variation der Beitragsgestaltung auf der Landkreisebene zusammen. Prinzipiell liegen zwar Informationen über die ergriffenen Maßnahmen der Länder vor, gleichzeitig ist jedoch wenig über die weitere Gestaltung der Elternbeiträge auf kommunaler Ebene und bei den Trägern bekannt. Weiterhin unklar bleiben zudem die Anteile dieser Ebenen an der Entlastung bzw. Befreiung von Elternbeiträgen im Sinne des § 2 Satz 2 KiQuTG.

Um die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern und damit gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern herzustellen, wurde gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII geregelt, dass die Elternbeiträge gestaffelt werden müssen. Diese Staffelung kann auf kommunaler Ebene unterschiedlich gestaltet werden, wodurch wiederum Variation in den Elternbeiträgen auf kleinräumiger Ebene entstehen kann. Gut die Hälfte der Varianz entsteht auf der Individualebene. Es

Tab. 11.4-1: **Geschätzte Varianzkomponenten der monatlichen Elternbeiträge auf den Ebenen**

	Varianz	S.E.
Länder	8.106,3	3.217,11
Landkreise	4.037,8	655,44
Residual	12.456,7	253,12

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI

ist anzunehmen, dass auf dieser Ebene Einflussfaktoren wie die Betreuungszeit, das Einkommen der Eltern, die Betreuungsform oder die Trägerart eine wichtige Rolle in der Beitragsgestaltung spielen. Die durchgeführten Analysen bestätigen insgesamt die Vielfalt in den Elternbeiträgen auf den unterschiedlichen Ebenen.

Limitationen

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind einige Einschränkungen zu beachten. Das dargestellte Modell berücksichtigt keine Prädiktoren auf den verschiedenen Ebenen, dennoch wird die Höhe der monatlichen Elternbeiträge auf allen Ebenen von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zur Erhöhung der Passgenauigkeit des Modells sollten daher Prädiktoren berücksichtigt werden. Insbesondere auf der Ebene der Landkreise waren hierfür zum Zeitpunkt der Analysen keine geeigneten Daten verfügbar. Auf Landkreisebene werden die Elternbeiträge unter anderem durch die Trägerstruktur und Gemeinderegelungen beeinflusst. Hier liegen jedoch keine vollständigen Daten zur Beitragsgestaltung der lokalen Steuerungsebene vor. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Unterteilung der Länder in Landkreise, unabhängig von ihrer Größe, sehr unterschiedlich gestaltet ist. Auch auf der Individualebene sind Lücken in den Datenquellen auszumachen. Staffelungskriterien, wie das Einkommen der Eltern, das Alter des Kindes und der Betreuungsumfang können zwar bereits anhand der vorliegenden Daten berücksichtigt werden; offen bleiben bislang jedoch z. B. Trägerinformationen (Trägerart) zu den genutzten Plätzen und damit in Verbindung stehend Elternbeiträge für einen Kindertagesbetreuungsplatz.

11.5 Fazit

Die Gestaltung der Elternbeiträge verhält sich in den letzten Jahren weitgehend konstant. Nach wie vor sind sowohl in den einzelnen Ländern als

auch zwischen den Altersgruppen und nach Differenzierung des Haushaltseinkommens (große) strukturelle Unterschiede zu erkennen. Modifikationen in der Elternbeitragsgestaltung auf Landesebene veränderten die subjektiven Belastungen sowie die Zufriedenheit mit den Kosten aus Sicht der Eltern etwas. Im Jahr 2021 wurden Familien in den mittleren Einkommenskategorien (60 % des Medians bis zu 200 % des Medians) am meisten durch die Kosten belastet. Eltern gaben die Kosten als häufigsten Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme an. Wie die Analysen offenlegen, ist das Ziel der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit (§ 2 Abs. 1 u. 3 KiQuTG) sowie Bezahlbarkeit (affordability) (Vandenbroeck/Lazzari 2014), was zugleich mit dem Ziel einhergeht, gleiche Zugangschancen zu einem Angebot der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung für alle Kinder unabhängig von der finanziellen Situation der Familien zu schaffen, vielerorts noch nicht erreicht. Eine weiterführende Analyse unter Berücksichtigung von differenzierten Regional- und Individualdaten könnte die Auseinandersetzung mit den Beitragshöhen in der Kindertagesbetreuung demnach weiter vorantreiben und in einen Gesamtzusammenhang mit den Überlegungen zu Entlastungsmöglichkeiten für die Eltern gebracht gestellt werden.

Implikationen und Ausblick

Aus den empirischen Befunden der Fortschreibung und den Ergebnissen der Vertiefungsanalyse lassen sich Schlussfolgerungen für die Entlastung der Eltern von den Beiträgen ziehen:

Die dargestellten Ergebnisse der Fortschreibung zeigen, dass die kostenbasierte Zugangshürde für Eltern mit geringem Einkommen weiterhin besteht. Insbesondere bei einem Platz für ein Kind im Alter unter 3 Jahren sind die unteren drei Einkommensgruppen relativ gesehen höher belastet als die oberste Einkommensgruppe. Eine Staffelung der Elternbeiträge nach bestimmten

Kriterien kann den bestehenden ungleichen Belastungen entgegenwirken und sollte flächendeckend vorangetrieben werden. Es wird Aufgabe des Monitorings sein, dies weiter zu beobachten und zu analysieren.

Die Veränderungen von 2020 auf 2021 in den Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren der betreuten Kinder konnten keiner Maßnahme im Rahmen des KiQuTG zugeordnet werden. Um etwaige temporäre Einflüsse, die beispielsweise durch die Corona-Pandemie bedingt sind, berücksichtigen zu können, sollten daher die Inanspruchnahmequoten über einen längeren Zeitraum innerhalb des Monitorings beobachtet werden.

Die Vertiefungsanalyse konnte zudem zeigen, dass die Elternbeitragsgestaltung auf kleinräumi-

ger Ebene stärker in den Blick genommen werden sollte. Durch die Elternbeitragsgestaltung auf Ebene der Kommunen und Träger der Kindertageseinrichtungen spielt bei der Schaffung von gleichwertigen Verhältnissen die Variation der Elternbeiträge innerhalb eines Landes eine große Rolle. Angesichts der bestehenden Differenzen in der Elternbeitragshöhe zwischen den Ländern ist anzunehmen, dass sich diese auch perspektivisch auf einem unterschiedlichen Niveau bewegen werden. In den ERiK-Surveys 2022 wird es möglich sein, die Daten der Träger- und Einrichtungsbefragung zu verknüpfen, sodass die Angaben zu den Einrichtungen vorliegen, sofern beide Parteien an der Befragung teilgenommen haben. So kann die Gestaltung der Elternbeiträge zukünftig detaillierter beobachtet werden.

Literatur

- Arbeitsgruppe für Frühkindliche Bildung und Betreuung (2014): Leitlinien eines Qualitätsrahmens. Vorschlag für die Leitlinien eines Qualitätsrahmens für die Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Bericht der Arbeitsgruppe für Frühkindliche Bildung und Betreuung unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission. Brüssel
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld
- Backhaus, Klaus/Erichson, Bernd/Plinke, Wulff/Weiber, Rolf (2021): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. 16. Aufl. Berlin
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021) vom 26. März 2021 (BayMBL. Nr. 229), die durch Bekanntmachung vom 21. Mai 2021 (BayMBL. Nr. 370) geändert worden ist.
- Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Wallußek, Norina (2022): Kitas ohne Mittagsverpflegung im Träger- und Ländervergleich. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 25. Jg., H. 1, S. 18–23
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2021. Berlin
- Erhard, Katharina/Scholz, Antonia/Harring, Dana (2018): Die Equal Access Study. Konzeptioneller Rahmen und Forschungsdesign. Version ICEC Working Paper Series – Volume 1. München
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2019.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2021): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0>
- Hoang, Tony/Preuß, Melina/Ziesmann, Tim (2022): Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 217–233
- Hox, Joop (2010): Multilevel analysis: techniques and applications. 2. Aufl. New York
- Hubert, Sandra/Jähnert, Alexandra/Hegemann, Ulrike/Kuger, Susanne (2021): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung. DJI Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 6 von 8. München
- Jähnert, Alexandra/Hegemann, Ulrike (2021): 11 – Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 243–258
- Kersten, Jens/Neu, Claudia/Vogel, Berthold (2015): Der Wert gleicher Lebensverhältnisse. Bonn
- Kuger, Susanne/Gedon, Benjamin (2021): Methodischer Hintergrund der KiBS-Erhebung 2019. DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 8 von 8. München
- Leckie, George/French, Rob (2013): Module 11: Three-level multilevel models: MLwiN practical. In: LEMMA VLE Module 11., H. 11, S. 1–56
- Lippert, Kerstin/Anton, Jeffrey/Hüsken, Katrin/Hubert, Sandra/Kayed, Theresia/Wieschke, Johannes/Hoang, Tony/Jähnert, Alexandra/Kuger, Susanne (2022): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012-2021. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Datensatz Vorabversion
- Meiner, Christiane (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 45. Jg., H. 1, S. 19–36
- Meiner-Teubner, Christiane (2019): Familiäre Kosten der Kindertagesbetreuung. In: Christa, Harald (Hrsg.): Das große Handbuch Organisation und Verwaltung in der Kita. Kita-Management. Köln
- Menzel, Britta/Scholz, Antonia (2021): (Un)gleiche Zugänge zu frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten? Ergebnisse zur Bedeutung kommunaler Steuerung aus qualitativen Fallstudien in Deutschland, Kanada und Schweden. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 16. Jg., H. 1, S. 57–74
- MKFFI NRW (2021a): Ministerschreiben an Eltern. Kindertagesbetreuung ab dem 8. März 2021

- MKFFI NRW (2021b): Ministerschreiben an Eltern. Regelbetrieb ab 7. Juni 2021
- Preuß, Melina/Ulrich, Lisa (2022): HF-09 Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 185–199
- Rabe-Hesketh, Sophia/Skrondal, Anders (2012): Multilevel and longitudinal modeling using stata. 3. Aufl. College Station, Texas
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane (2019): Kita-Ausbau in Deutschland. Der Bedeutungszuwachs der Frühen Bildung bietet viele Chancen, stellt auch hohe Anforderungen. Zehn Thesen. München
- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias/Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Version 2-2017. Dortmund
- Riedel, Birgit/Klinkhammer, Nicole/Kuger, Susanne (2021): Grundlagen des Monitorings: Qualitätskonzept und Indikatorenmodell. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 27–42
- Spieß, C. Katharina (2017): Quo vadis Kita-Beiträge? In: Wirtschaftsdienst, 97. Jg., H. 9, S. 651–654
- Statistisches Bundesamt (2021): Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Deutschland. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahr/Tabellen/einkommensverteilung-silc.html> (21. 12. 2022)
- Statistisches Bundesamt (2022): Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Deutschland. URL: <https://web.archive.org/web/20220220101235/https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahr/Tabellen/einkommensverteilung-mz-silc.html> (28. 02. 2022)
- Vandenbroeck, Michel/Lazzari, Arianna (2014): Accessibility of early childhood education and care. A state of affairs. In: European Early Childhood Education Research Journal, 22. Jg., H. 3, S. 327–335
- Wenzelburger, Georg/Jäckle, Sebastian/König, Pascal (2014): Weiterführende statistische Methoden für Politikwissenschaftler. Eine anwendungsbezogene Einführung mit Stata. München